



STATISTIK DER LOHNSTEUER 2020

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2021

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 1 711 28-7070
e-mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 1 715 68 28

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien
Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Florian Fischer
Tel.: +43 1 711 28-8116
e-mail: florian.fischer@statistik.gv.at

Umschlagfoto

Cäcilia Bachmann

Kommissionsverlag

Verlag Österreich GmbH
1010 Wien
Bäckerstraße 1
Tel.: +43 1 610 77-0
e-mail: order@verlagoesterreich.at

ISBN 978-3-903393-01-1

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-8130-20

Verkaufspreis: € 40,00

Wien 2021

Vorwort

Auf Basis wissenschaftlich hochwertiger Statistiken und Analysen zeichnet Statistik Austria ein umfassendes und objektives Bild der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft. Mit den Zahlen und Daten liefert Statistik Austria die Grundlage für eine faktenorientierte öffentliche Debatte, die empirische Forschung und evidenzbasierte Entscheidungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, etwa zu den Herausforderungen und Weichenstellungen am Arbeitsmarkt, im Bildungswesen, der Sozial- und Wirtschaftspolitik oder zu der nachhaltigen Finanzierung von Gesundheit, Pflege und Pensionen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. In der vorliegenden Lohnsteuerstatistik werden Höhe, Verteilung und Besteuerung der Bruttobezüge von rund 7 Millionen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen dargestellt.

Dabei werden alle Bezüge der unselbständig Erwerbstätigen und der Pensionisten und Pensionistinnen in voller Höhe erfasst, auch jene Bezugsteile, die über der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung liegen. Die Einkommenssituation wird nach Geschlecht, Alter, sozialer Stellung, Beschäftigungsausmaß, regionaler Zugehörigkeit (Bundesländer, Politische Bezirke, NUTS-3-Einheiten) und wirtschaftlicher Aktivität sowie weiteren relevanten sozialen Merkmalen dargestellt. Zusätzlich zur üblichen personenbezogenen Auswertung der Lohnzettel nach dem Einkommenschwerpunkt werden in einer Auswertung die Teilmengen Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse getrennt aufbereitet.



Prof. Dr. Tobias Thomas
Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Zeichenerklärungen	14
Lohnzettelformular (L16)	15
Allgemeine Anmerkungen	21
1 Grundlagen	25
1.1 Rechtsgrundlage der Statistik	25
1.2 Steuerrechtliche Begriffe	25
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die tarifliche Lohnsteuer	25
1.2.2 Arbeitnehmerveranlagung	28
1.2.3 Lohnsteuern auf sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	29
1.2.4 Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs 3 bis 8	29
1.2.5 Einbehaltene und anrechenbare Lohnsteuer	29
1.3 Erhebungsmerkmale	30
1.4 Einkommensbegriff der Lohnsteuerstatistik	38
1.5 Aufarbeitung	39
2 Hauptergebnisse	44

Übersichten und Tabellen im Textteil

Übersicht A	Steuerpflichtige 2020 mit ... Lohnzetteln	45
Tabelle 1	Haupterhebungsmerkmale der Lohnsteuerstatistik 2020	46
Übersicht B	Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistiken für die Jahre 2014 bis 2020	47
Tabelle 2	Steuerpflichtige 2020 nach Geschlecht, sozialer Stellung und Bruttobezugsstufen	48
Übersicht 1	Soziale Stellung: Verteilung der Steuerpflichtigen und ihrer Bruttobezüge 2020.....	50
Übersicht 2	Hohe Einkommen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 2020.....	50
Übersicht 3	Durchschnittlicher monatlicher Nettobezug für ganzjährig Beschäftigte mit Vollzeitbeschäftigung 2020.....	52
Tabelle 3	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer 2020 nach Alter und Geschlecht	53
Tabelle 4	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2020 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und sozialer Stellung	54
Tabelle 5	Einfluss des Beschäftigungsausmaßes auf das Nettoeinkommen 2020	54
Tabelle 6	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Bruttobezüge 2020 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität	55
Tabelle 7	Durchschnittliche Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen 2020 nach wirtschaftlicher Aktivität	56
Übersicht 4	Steuerpflichtige 2020 nach Bundesländern.....	57
Tabelle 8	Beschäftigungsausmaß der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2020 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität	58
Tabelle 9	Steuerpflichtige und Lohnsteueraufkommen 2019 nach Bundesländern und Geschlecht	59
Tabelle 10	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2020 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und Bundesländern	60
Tabelle 11	Median der Bruttobezüge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2020 nach Politischen Bezirken	61
Tabelle 12	Beschäftigungsverhältnisse 2020 nach wirtschaftlicher Aktivität und Veränderungen zum Vorjahr	62

Abkürzungen und Zeichenerklärung

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANZ	Anzahl
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
BGBI.	Bundesgesetzblatt
b.u.	bis unter
d.i.	das ist
€	Euro
EDV(A)	Elektronische Datenverarbeitung(sanlage)
EStG	Einkommensteuergesetz
gem.	gemäß
i.d.R.	in der Regel
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i. R.	im Ruhestand
lfd.	laufend(e)
Mio. €	Millionen Euro
Mrd. €	Milliarden Euro
NSA	Nichtselbständige Arbeit
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
ÖNACE	Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft) in der nationalen Version für Österreich
PAB	Pensionistenabsetzbetrag
v.H.	von Hundert
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
%	Prozent(e)
G	Zahlenwert wird aus Datenschutzgründen geheim gehalten



Allgemeine Anmerkungen

Bei der Lohnsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit sekundärstatistischem Charakter, da Daten der Finanzverwaltung ausgewertet werden. Die wichtigsten bei der Darstellung der Ergebnisse verwendeten Gliederungsmerkmale sind die Bruttobezugsstufen, die soziale Stellung, das Geschlecht, das Alter, das Beschäftigungsausmaß (Voll-/Teilzeitbeschäftigung), die regionale Zuordnung (zu Bundesländern, Politischen Bezirken und zu NUTS-Einheiten) sowie die wirtschaftliche Aktivität gemäß ÖNACE.

Die Lohnsteuer ist eine spezielle Form der Einkommensteuer und wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn bzw. bei Pensionsbezügen durch die pensionsauszahlende Stelle eingehoben. Der Einkommen- bzw. Lohnsteuertarif ist ein progressiver Stufentarif. Diverse Absetzbeträge bewirken eine Verringerung der (tariflichen) Steuerlast.

Ergebnisse 2020 – Überblick

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 7.028.904 Lohnsteuerpflichtige registriert, davon 4.575.068 unselbständig Erwerbstätige sowie 2.453.836 Pensionisten und Pensionistinnen¹. Im Vergleich zu 2019 sank die Zahl der Lohnsteuerpflichtigen um 1,8%. Die Bruttobezüge stiegen um 1,5% und erreichten ein Volumen von 215.362,7 Mio. €, während das gesamte Lohnsteueraufkommen um 3,0% auf 28.540,6 Mio. € fiel.

50,3% bzw. 3.537.344 Lohnsteuerpflichtige waren Männer, 49,7% bzw. 3.491.560 Frauen. Die Männer erzielten 60,7% der Bruttobezüge und trugen 69,5% zum Lohnsteueraufkommen bei. 22,4% aller Lohnsteuerpflichtigen hatten auf Grund geringer Bezüge keine anrechenbare Lohnsteuer. 73,2% aller unselbständig Erwerbstätigen – mehr als 3,3 Millionen Personen – hatten ganzjährige Bezüge. Sie bezogen insgesamt 91,3% der Bruttobezüge aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Demgegenüber waren 1,2 Millionen unselbständig Erwerbstätige nicht ganzjährig beschäftigt.

24,5% der unselbständig Erwerbstätigen mit ganzjährigen Bezügen hatte ein Alter von 41 bis 50 Jahren, die Altersgruppe „31 bis 40 Jahre“ folgte mit einem Anteil von 24,1%. Unter den unselbständig Erwerbstätigen mit ganzjährigen Bezügen befinden sich auch solche im Alter von mehr als 60 Jahren (3,2%). Fast drei Viertel dieser 108.561 Personen sind Männer (80.338), nur etwa ein Viertel Frauen (28.223).

Der durchschnittliche Jahresbruttobezug der ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen variierte deutlich nach dem Beschäftigungsausmaß: bei Vollzeitbeschäftigung betrug er österreichweit² 52.151 € (Männer: 55.261 €, Frauen: 45.831 €), bei Teilzeitbeschäftigung 23.183 € (Männer: 23.959 €, Frauen: 22.988 €).

Insgesamt waren im Berichtsjahr 50,7% aller unselbständig Erwerbstätigen ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Die jährlichen Pro-Kopf-Bruttobezüge variierten dabei nach Regionen: über dem Bundesdurchschnitt von 52.151 € lagen nur die Länder Wien mit 54.889 € und Niederösterreich mit 53.711 €; einige Bundesländer lagen deutlich darunter (Tirol: 49.730 €, Steiermark: 50.319 €, Kärnten: 50.800 €). Die höchsten Durchschnittsbezüge wurden im 1. Wiener Gemeindebezirk registriert (96.493 €, Männer: 112.295 €, Frauen: 77.007 €); außerhalb der Bundeshauptstadt im Bezirk Mödling (68.279 €, Männer: 75.792 €, Frauen: 56.036 €). Schlusslicht bei den Männern war der 10. Wiener Gemeindebezirk mit 46.296 €, bei den Frauen Landeck mit 38.335 €.

¹ In der Anzahl der Pensionistinnen und Pensionisten sind ab dem Berichtsjahr 2020 reine Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher nicht mehr enthalten.

² Personen mit Wohnsitz im Ausland und mit unbekanntem Wohnsitz wurden bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung kommt vorwiegend bei Frauen vor: mit 52,4% sind mehr als die Hälfte der Arbeitnehmerinnen teilzeitbeschäftigt. Frauen machen mit 72,5% fast drei Viertel der Gesamtheit aller Teilzeitbeschäftigten aus.

Die meisten Frauen arbeiteten 2020 im zusammengefassten ÖNACE-Bereich O (Öffentliche Verwaltung) + P (Erziehung und Unterricht) + Q (Gesundheits- und Sozialwesen) mit 732.000 Arbeitnehmerinnen sowie im ÖNACE-Abschnitt G (Handel), der 372.000 Arbeitnehmerinnen zählte. Die meisten Männer arbeiteten im Abschnitt C (Herstellung von Waren); hier waren beinahe 515.000 männliche Arbeitnehmer beschäftigt. Die jährlichen Pro-Kopf-Bruttobezüge der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten variierten stark. So wies etwa die ÖNACE K (Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen) einen durchschnittlichen Bezug von 76.661 € aus, während in der Beherbergung und der Gastronomie (ÖNACE I) nur rund ein Drittel dieses Wertes gemessen wurde (28.325 €).



1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlage der Statistik

Die Lohnsteuer ist eine spezielle Form der Einkommensteuer: für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (dazu zählen laut Einkommensteuergesetz auch Pensionsbezüge) wird die Einkommensteuer nicht auf Grund einer Steuererklärung und einer darauf basierenden Veranlagung, sondern in Form der Lohnsteuer direkt durch Abzug von diesen Einkünften erhoben und von der bezugsauszahlenden Stelle an die Finanzverwaltung abgeführt. Statt Steuererklärungen sind Lohnzettel von der bezugsauszahlenden Stelle auszustellen und – bei ganzjähriger Bezugsdauer bis Ende Februar des Folgejahres, sonst bis zum 15. des auf das Ende des Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnisses folgenden Monats – der Finanzverwaltung zu übermitteln. Wenn eine Person während eines Jahres bei verschiedenen Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen beschäftigt ist, dann wird für diese mehr als ein Lohnzettel ausgestellt. Die Daten aus den Lohnzetteln für das jeweilige Berichtsjahr sind die Basis für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik; sie werden der Statistik Austria von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die statistischen Auswertungen der Lohnzettel werden ab 1994 jährlich durchgeführt und beruhen auf einer Verordnung³ des Bundesministeriums für Finanzen. Die Besorgung dieser Bundesstatistik, welche im Wesentlichen die Aufarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung umfasst, obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 der Statistik Austria als Rechtsnachfolgerin des Österreichischen Statistischen Zentralamts.

1.2 Steuerrechtliche Begriffe

Für die Lohnsteuerbemessung sind die Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F.) maßgebend. Nachstehend zitierte Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Einkommensteuerpflichtig sind ausschließlich natürliche Personen. Der unbeschränkten Steuerpflicht, die sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte erstreckt, unterliegen alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Alle Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, d.h. sie unterliegen in Österreich nur mit ihren inländischen Einkünften der Einkommensteuer.

1.2.1 Bemessungsgrundlage für die tarifliche Lohnsteuer

Das österreichische Einkommensteuergesetz sieht für einkommensteuerpflichtige Personen einen progressiven Stufentarif vor. Bei lohnsteuerpflichtigen Personen – d.h. unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionistinnen und Pensionisten – wird dieser Tarif auf die Bemessungsgrundlage angewendet, die sich errechnet, indem von den Bruttobezügen folgendes in Abzug gebracht wird:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 68 (bspw. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, bestimmte Überstunden).

³ BGBl. II Nr. 252/2011: Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)

2. Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels)⁴.
3. Insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage und Wohnbauförderung, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 und abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge für Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8, soweit diese mit festem Steuersatz versteuert wurden.
4. Übrige Abzüge:
 - a. Bezüge für Auslandstätigkeit (gem. § 3 Abs. 1 Z 10).
 - b. Bezüge für Entwicklungshelfer/innen (gem. § 3 Abs. 1 Z 11 lit. b)
 - c. Aushilfskräfte gemäß § 3 Abs. 1 Z 11 lit. a
 - d. Steuerfreie Bezüge gem. § 3 Abs. 1 Z 16c (pauschale Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer)
 - e. Pendlerpauschale
 - f. Werbungskosten gem. § 17 Abs. 6 für Expatriates
 - g. Beiträge zu Berufs- und Interessenvertretungen (z.B. ÖGB- Beiträge)
 - h. Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8.
 - i. Sonstige steuerfreie Bezüge.
5. Kirchenbeitrag (bis max. 400 €).
6. Diverse Freibeträge (für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen).

Zudem steht Personen mit Aktivbezügen ein Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 € jährlich zu. Dieses Pauschale verringert – unabhängig davon, ob Werbungskosten geltend gemacht werden oder nicht – die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Ferner steht allen Lohnsteuerpflichtigen ein Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 € zu, das ebenfalls die Bemessungsgrundlage unabhängig von tatsächlich anfallenden Sonderausgaben reduziert.

Für die Bemessung der tariflichen Lohn- und Einkommensteuer sind die Tarifbestimmungen des § 33 maßgebend. Die Lohnsteuer beträgt jährlich:

Bemessungsgrundlage in Euro	Lohnsteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz
bis 11.000	0	0%
> 11.000 bis 18.000	$\frac{(\text{Bem.Grdl.} - 11.000) \times 1.400}{7.000}$	20%
> 18.000 bis 31.000	$1.400 + \frac{(\text{Bem.Grdl.} - 18.000) \times 4.550}{13.000}$	35%
> 31.000 bis 60.000	$5.950 + \frac{(\text{Bem.Grdl.} - 31.000) \times 12.180}{29.000}$	42%
> 60.000 bis 90.000	$18.130 + \frac{(\text{Bem.Grdl.} - 60.000) \times 14.400}{30.000}$	48%
> 90.000 bis 1.000.000	$32.530 + \frac{(\text{Bem.Grdl.} - 90.000) \times 455.000}{910.000}$	50%
> 1.000.000	$487.530 + (\text{Bem.Grdl.} - 1.000.000) \times 0,55$	55%

⁴ Die Bezüge gemäß § 67 Abs. 5 zweiter Teilstrich (innerhalb des Jahreszwölftels) sind in den Bezügen gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels) enthalten und nicht in den mit festen Sätzen versteuerten Bezügen gem. § 67 Abs. 3 bis 8. Für eine bessere Lesbarkeit des Textes werden aber in dieser Publikation die Ausdrücke „Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels)“ sowie „Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8“ verwendet.

Im Jahr 2020 wurde vom Österreichischen Nationalrat beschlossen, die für 2021 geplante Steuersenkung auf 2020 vorzuziehen. Es wurde rückwirkend mit 1.1.2020 die unterste Steuerstufe (von 11.000 € bis 18.000 €) von 25% auf 20% gesenkt. Daraus folgt eine maximale Steuerersparnis von 350 € pro Steuerpflichtigem. Die Steuersenkung für die Monate Jänner bis September wurde zumeist rückwirkend mit der Gehalts- bzw. -pensionsauszahlung vom September von der Steuer abgezogen.

Nach Berechnung der tariflichen Lohnsteuer werden die Absetzbeträge in Abzug gebracht. Folgende Absetzbeträge kommen dabei zur Anwendung:

- Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 €:

Anspruch auf den Familienbonus Plus haben Eltern, wenn für das Kind Familienbeihilfe zusteht, also der/die Familienbeihilfebezieher/in, deren (Ehe)Partner/in und Unterhaltsverpflichtete. Bis zum 18. Geburtstag des Kindes stehen 1.500 € jährlich zu, danach 500,16 €, solange für dieses Kind Familienbeihilfe zusteht. Der Familienbonus Plus kann zwischen den (Ehe)Partnern und (Ehe)Partnerinnen bzw. den Unterhaltsverpflichteten auch aufgeteilt werden und kann für jedes Kind pro Jahr höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden. Er reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null und kann somit nicht zu einer Negativsteuer führen.

- Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 400 €⁵:

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu und gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Dieser Absetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin berücksichtigt. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 €, wenn das Einkommen 12.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von 12.200 € und 13.000 € gleichmäßig einschleifend auf 400 €. Ab 2020 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 400 Euro (Zuschlag), wenn das Einkommen 15.500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 15.500 Euro und 21.500 Euro gleichmäßig einschleifend auf null. Eine Berücksichtigung des Zuschlages erfolgt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

- Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von bis zu 600 €:

Der Pensionistenabsetzbetrag steht jedem Pensionisten und jeder Pensionistin zu und wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Für Pensionsbezüge ab 17.000 € kommt es zu einem Einschleifen des Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen ab 25.000 € steht dieser Absetzbetrag nicht mehr zu. Zu einer Einschleifung kommt es auch, wenn neben einer ausländischen nur eine geringe inländische Pension bezogen wird. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ist nicht möglich.

- Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 964 €:

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (EPAB) steht jenen Pensionisten bzw. Pensionistinnen zu, welche keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft (nicht dauernd getrennt) leben, wobei der (Ehe)Partner/die (Ehe)Partnerin Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt, und deren Pensionseinkünfte (= laufende Bruttopensionsbezüge abzüglich Sozialversicherung und andere Werbungskosten) den Betrag von 19.930 € im Kalenderjahr nicht überschreiten. Der EPAB wird zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € gleichmäßig auf Null eingeschleift.

⁵ Der Arbeitnehmerabsetzbetrag, der bis zum Jahr 2015 allen unselbständig Erwerbstätigen zustand, ist ab dem Berichtsjahr 2016 im Verkehrsabsetzbetrag integriert.

- Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag in Höhe von 494 € (= Grundbetrag mit dem Kinderzuschlag für ein Kind).

Für Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen mit Kind(ern) und Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen steht zusätzlich ein Kinderzuschlag zu:

für das 1. Kind (in Grundbetrag enthalten)...	130 €
für das 2. Kind.....	175 €
für das 3. Kind.....	220 €
für jedes weitere Kind.....	220 €

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht zu, wenn in einer Familie oder in einer Partnerschaft (eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind der (Ehe-)Partner oder die (Ehe-)Partnerin Einkünfte von höchstens 6.000 € bezieht.

Ein Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht zu, wenn eine Person mehr als 6 Monate nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält.

- Pendlereuro:

Der Pendlereuro steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben. Die Höhe dieses Absetzbetrages beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Ist das Pendlerpauschale zu aliquotieren (siehe Abschnitt 1.3 Erhebungsmerkmale), ist auch der Pendlereuro im gleichen Ausmaß zu aliquotieren.

- Negativsteuer:

Wird kein oder ein geringes Einkommen bezogen, so kann es im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen: Besteht ein Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, so werden 50% der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch 400 €, rückerstattet, bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500 €. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 400 Euro. Besteht Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 75% der Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben, höchstens jedoch 300 €. Beim Bezug einer steuerfreien Ausgleichszulage wird diese jedoch mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet. Auch der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag plus Kinderzuschlag werden in jenen Fällen, in denen sich eine Einkommensteuer unter null ergibt, vom Finanzamt ausbezahlt, ebenso ein allfälliger Kindermehrbetrag. Da die Negativsteuer erst im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden kann, wird sie in der Lohnsteuerstatistik nicht berücksichtigt.

1.2.2 Arbeitnehmerveranlagung

Die Bemessungsgrundlage kann im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung noch geändert werden. Die ANV wird jedoch bei der Statistik der Lohnsteuer nicht berücksichtigt. Dadurch sind Korrekturen, die bspw. durch mehrere Beschäftigungsverhältnisse, nichtganzjährige Beschäftigung oder steuermindernde Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen entstehen, nicht erfasst. Die hierdurch entstehenden Verzerrungen sind allerdings in der Summe vertretbare Unschär-

fen, da durch die Arbeitnehmerveranlagung insgesamt lediglich rund 6,3% der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer zurückerstattet wird.⁶

1.2.3 Lohnsteuern auf sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2⁷

Ausgenommen von der Tarifbesteuerung sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 und 2 (13. und 14. Gehalt, Belohnungen, Prämien, Jubiläumsgelder etc.) innerhalb des Jahressechstels bei lohnsteuerpflichtigen Personen. Für diese gilt eine begünstigte Besteuerung. Die Sechstelbestimmung hat dabei den Zweck, das Ausmaß der begünstigt besteuerten sonstigen Bezüge zu begrenzen. Überschreiten die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs. 1 das Jahressechstel, dann werden sie nach Tarif besteuert, ohne dabei die laufenden Bezüge für eine spätere Berechnung des Jahressechstels zu erhöhen.

Das Jahressechstel ist definiert als „ein Sechstel der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge“. Liegt das Jahressechstel unterhalb von 2.100 € dann sind die sonstigen Bezüge nach § 67 Abs. 1 innerhalb dieses Jahressechstels steuerfrei; andernfalls werden diese sonstigen Bezüge nach Abzug der auf sie entfallenen Sozialversicherungsbeiträge folgendermaßen besteuert:

für die ersten	620 €.....	0%
für die nächsten	24.380 €.....	6%
für die nächsten	25.000 €.....	27%
für die nächsten	33.333 €.....	35,75%

Betragen die sonstigen Bezüge mehr als 83.333 €, werden diese übersteigenden Bezüge wie laufende Bezüge nach dem Lohnsteuertarif besteuert, ohne dabei das Jahressechstel zu erhöhen.

1.2.4 Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs 3 bis 8

Darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen. Diese werden mit einem festen Steuersatz besteuert und nicht dem Tarif unterworfen.

1.2.5 Einbehaltene und anrechenbare Lohnsteuer

Die bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle hat die anfallende Lohnsteuer für den Lohnzahlungszeitraum einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer betrifft dabei die tariflich besteuerten Bezüge ebenso wie die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs 1 und 2 und die mit festen Sätzen versteuerten Bezüge.

Die anrechenbare Lohnsteuer ist der Teil der Lohnsteuer, der auf eine evtl. Einkommensteuer angerechnet werden kann.⁸ Sie betrifft die tariflich besteuerten Bezüge sowie die sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs 1 und 2, nicht jedoch die mit festen Sätzen versteuerten Bezüge.

⁶ Siehe hierzu: Fischer, Florian (2021) Arbeitnehmerveranlagung 2018, in: Statistische Nachrichten 2/2021, S. 113-126.

⁷ Zu den genauen Regelungen und der Auswirkung der Besteuerung der sonstigen Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2 EStG sowie einer Analyse der Änderung dieser Besteuerung siehe auch: Falkinger, Judith / Fischer, Florian / Mitterlehner, Andreas / Biricz, Johannes / Milz, Josef / Rainer, Anton (2012) Empirische Analyse der Auswirkungen von Änderungen bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs, in: Statistische Nachrichten 12/2012, S.1026-1039.

⁸ Vgl. hierzu: STATISTIK AUSTRIA (2021): Statistik der Einkommensteuer 2018, Wien.

1.3 Erhebungsmerkmale

Nachstehend sind die für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik verwendeten, im Lohnzettel (Vordruck L16) enthaltenen Merkmale sowie allfällige Hinweise zu diesen angeführt.

1. BEZUGSDAUER

Das Merkmal „Bezugsdauer“ wird in der Tabellierung nur für die Unterscheidung zwischen ganzjährigem und nicht ganzjährigem Bezug verwendet. Ein Bezug wird dabei als ganzjährig klassifiziert, wenn die Bezugsdauer mehr als 334 Tage (d.h. 11 Monate) beträgt.

Eine Standardisierung der Bezüge hinsichtlich der Bezugsdauer durch proportionale Hochrechnung von nicht ganzjährigen Bezügen auf ganzjährige Bezüge erfolgt nicht.

2. SOZIALE STELLUNG

Ab 2007 wurde für Bezüge, die durch die bisherigen Merkmalswerte 1 – 8 für die soziale Stellung nicht richtig charakterisiert werden, der neue Merkmalswert 0 für die Angabe der sozialen Stellung in Lohnzetteln eingeführt. Der Merkmalswert 0 für die soziale Stellung soll in Lohnzetteln mit folgenden Arten von Bezügen angegeben werden: Bezüge für politische Mandatare (haupt- und nebenamtliche, z.B. auch Gemeinderatsentschädigungen etc.), Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. Waffenübungen), Rückzahlung von Pflichtbeiträgen an Krankenversicherungsträger. Die Lohnzettel für ausschließlich pflegebedingte Geldleistung (z.B. Pflegegeldzahlungen der Länder) werden ab dem Berichtsjahr 2020 aus dem Lohnzetteldatenbestand entfernt und sind deshalb nicht mehr in der Ergebnisdarstellung enthalten.

Ab dem Berichtsjahr 2007 hat das Merkmal „Soziale Stellung“ in der Lohnsteuerstatistik daher folgende Werte:

- 0 = Person mit sonstigen Aktivbezügen
- 1 = Lehrling
- 2 = Arbeiter bzw. Arbeiterin
- 3 = Angestellter bzw. Angestellte
- 4 = Beamter bzw. Beamtin
- 5 = Vertragsbediensteter bzw. -bedienstete
- 6 = Pensionist bzw. Pensionistin (ASVG etc.)
- 7 = Beamter bzw. Beamtin im Ruhestand
- 8 = Sonstiger Pensionist bzw. sonstige Pensionistin
- 9 = Person mit nur Pflegegeldbezug (kommt in der Lohnsteuerstatistik ab 2020 nicht mehr vor)

Vertragsbediensteten war bis inkl. 2001 die soziale Stellung „Angestellter“ bzw. „Angestellte“ zugeordnet. Generell ist auf Grund der Erkenntnisse bei der Prüfung der Angaben zur sozialen Stellung im Rahmen der Aufarbeitung der Lohnzetteldaten anzumerken, dass die Zahlen für Vertragsbedienstete und Beamte bzw. Beamtinnen als Statistik mit akzeptablen Unschärfen, nicht aber als vollwertiger Ersatz für ein Personal-Informationssystem für den öffentlichen Bereich anzusehen sind.

Unter „Person mit sonstigen Aktivbezügen“ sollen ab dem Berichtsjahr 2007 Personen mit (schwerpunktmäßigen) Aktivbezügen subsumiert werden, die genaugenommen nicht in die sozialen Stellungen 1 bis 5 fallen (vor 2007 wurden solche Personen den sozialen Stellungen 2 bis 5 zugeordnet, z.B. wurde für politische Mandatare oft die soziale Stellung 4 (Beamte) angegeben). Bei der Prüfung der Daten im Rahmen der Datenaufarbeitung hat sich aber gezeigt, dass sich nicht alle Lohnzettelaussteller an die Vorgaben gehalten haben und die soziale Stellung 0 auch ungerechtfertigter Weise angegeben wurde. Soweit möglich wurde dies korrigiert, eine vollständige Korrektur ist aber nicht möglich, weil nicht jeder einzelne Lohnzettel geprüft werden kann.

Als Werte des Merkmals „Soziale Stellung“ sind im Lohnzettel für Pensionisten und Pensionistinnen die Zahlen 6 – 8 vorgesehen. Auf Grund der fließenden Abgrenzung zwischen den Merkmalswerten 6 und 8 werden in den Tabellen die sozialen Stellungen 6 und 8 nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur in Summe als Pensionisten (ohne Beamte i. R.) bzw. Pensionistinnen (ohne Beamtinnen i. R.).

3. GEBURTSJAHR

Das Geburtsjahr wird für die Berechnung des Alters verwendet.

4. GESCHLECHT⁹

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Geschlecht anzugeben. Weil diese Angaben nicht immer richtig sind, wird für die Lohnsteuerstatistik das Geschlecht ab 2010 so weit wie möglich durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister ermittelt. Nur für jene Personen, für die auf diese Weise kein Geschlecht ermittelt werden konnte, wird die Geschlechtsangabe im Lohnzettel übernommen.

5. VOLLZEIT-/TEILZEIT-BESCHÄFTIGUNG

Ab dem Berichtsjahr 2002 ist in den Lohnzetteln das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeit-Beschäftigung“ enthalten. Dieses wird für unselbständig Erwerbstätige in den Tabellen ausgewiesen (siehe dazu die Hinweise im Abschnitt „1.5 Aufarbeitung“, Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personenebene (Tabellengruppen 1 – 14)).

6. ALLEINVERDIENER(ERZIEHER)ABSETZBETRAG (AVAB, AEAB) bzw. ERHÖHTER PENSIONISTEN-ABSETZBETRAG (EPAB) bzw. ERHÖHTER VERKEHRSABSETZBETRAG (VAB)

Bis inklusive dem Berichtsjahr 2001 enthielten die von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datensätze in vielen Fällen nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB. Im Rahmen der Aufarbeitung und Plausibilitätsprüfung dieser Daten für die Lohnsteuerstatistik wurde eine eindeutige Zuordnung getroffen und es ergaben sich Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB, die hinreichend mit entsprechenden Fallzahlen laut Arbeitnehmerveranlagung übereinstimmten.

Ab dem Berichtsjahr 2002 wurden dann von der Finanzverwaltung nicht eindeutige Angaben zu AVAB oder AEAB in den Lohnzettel-Datensätzen so korrigiert, dass in diesen Fällen AVAB bzw. AEAB eindeutig als „nicht berücksichtigt“ ausgewiesen werden. Dies führte zu wesentlich niedrigeren Fallzahlen für Personen mit AVAB oder AEAB; beim AVAB waren es fast 50% weniger. Da diese Fallzahlen sicher deutlich unter der tatsächlichen Anzahl der Personen mit AVAB oder AEAB liegen, werden sie nicht mehr in den Tabellen ausgewiesen.

Beim EPAB ist es wegen der geringen Anzahl von Lohnzetteln, in denen angegeben war, dass dieser Absetzbetrag berücksichtigt wurde, sehr wahrscheinlich, dass ähnlich wie beim AVAB keine ausreichende Vollzähligkeit gegeben ist. Deshalb werden in den Tabellen keine Fallzahlen für den EPAB ausgewiesen.

7. FAMILIENBONUS PLUS

Ab dem Berichtsjahr 2019 enthalten die von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datensätze auch Informationen zum Familienbonus Plus:

⁹ Im Berichtsjahr 2020 gab es in den Daten erstmals Personen mit dem Geschlecht „divers“. Diese 24 Personen wurden dann für die Datenauswertung per Zufall auf die beiden Geschlechter „Männer“ und „Frauen“ aufgeteilt, um die Geheimhaltung nicht zu gefährden.

- Anzahl der Kinder, für die der Familienbonus Plus berücksichtigt wurde
- Höhe des Familienbonus Plus, der steuermindernd gewirkt hat

In einem zweiten Datenbestand neben den Lohnzetteldaten werden Daten über die Kinder bereitgestellt, für die der Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, wie z.B. deren Geburtsjahr.

8. POSTLEITZAHL DES WOHNORTES DER LOHNSTEUERPFLICHTIGEN

Die Postleitzahl wird für die regionale Zuordnung (Bundesländer, NUTS-Einheiten, politische Bezirke) verwendet, wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar ist.

Hinweis: Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der Lohnsteuerpflichtigen, nicht der Arbeitsort, d.h. bei den Lohnsteuerdaten handelt es sich um wohnsitzbezogene Daten.

9. REGIONALE ZUORDNUNG AUF BASIS DES ARBEITSORTES DES ARBEITNEHMERS BZW. DER ARBEITNEHMERIN

Diese Zuordnung basiert darauf, dass für die dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und dem B-KUVG (Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Arbeitgebern zusammen mit den Lohnzetteldaten auch die Adresse (inklusive Gemeindegennummer) der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu melden ist. Diese Meldungen erhält auch die Statistik Austria. Durch Verknüpfung mit den Lohnzetteln kann dann – soweit vorhanden – die Gemeindegennummer des Arbeitsortes in die Lohnzettel übernommen werden. Eine vollzählige Besetzung dieses Merkmals war nicht möglich, weil nicht alle Arbeitgeber ihrer Meldeverpflichtung nachgekommen sind.

In der Abgestimmten Erwerbsstatistik wird durch Verknüpfung mit weiteren Datenquellen zusätzlich zu den oben genannten Meldungen allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, das sind die unselbständig Erwerbstätigen, ein Arbeitsort zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Lohnsteuerstatistik für ein Berichtsjahr ist die Abgestimmte Erwerbsstatistik für dieses Berichtsjahr aber noch nicht fertig, sondern erst etwa ein Jahr später, d.h. sie kann für die Vervollständigung der Information über den Arbeitsort in der Lohnsteuerstatistik nicht genutzt werden. In den Tabellen zur Lohnsteuerstatistik wird deshalb keine Information über den Arbeitsort aus den Lohnzetteldaten publiziert, weil diese Information noch unvollständig und auch nicht mit der Abgestimmten Erwerbsstatistik abgeglichen ist.

10. SUMME DER BRUTTOBEZÜGE GEM. § 25

Diese Summe enthält die steuerpflichtigen, die steuerfreien und die mit festen Sätzen zu versteuernden Bezüge. Nicht enthalten sind die Familienbeihilfe bzw. das Pflegegeld.

11. STEUERFREIE BEZÜGE GEM. § 68

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis 360 € monatlich steuerfrei. Die Überstundenzuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 86 €, sind ebenfalls steuerfrei. Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum auf Grund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend in den Nachtstunden liegt. Für diese erhöht sich der Freibetrag von 360 € auf 540 € (monatlich).

12. SONSTIGE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2

Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das Urlaubs- und Weihnachtsgeld (13. und 14. Monatsbezug); Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind Bilanzgelder, Prämien oder Jubiläumsgelder. Erhält ein unselbständig Erwerbstätiger von seinem Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgeberin einen 13. und 14. Bezug, so sind diese Bezüge bis zu einem Betrag von 620 € jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird bis zu einer Höhe von 82.713 € begünstigt besteuert (für Details zur Besteuerung in Abhängigkeit von der Höhe der Bezüge siehe Abschnitt 1.2.3). Die sonstigen Bezüge werden nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem sogenannten Jahressechstel, begünstigt besteuert, wobei diese Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens 2.100 € beträgt. Jener Teil der sonstigen Bezüge, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt, sondern als laufender Bezug versteuert.¹⁰

13. INSGESAMT EINBEHALTENE SOZIALVER-SICHERUNGSBEITRÄGE, KAMMERUMLAGE, WOHNBAUFÖRDERUNG

14. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 1 UND 2

15. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert

16. BEZÜGE FÜR AUSLANDSTÄTIGKEIT GEM. § 3 ABS.1 Z 10 UND FÜR ENTWICKLUNGS-HELPER/INNEN GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. B

Eine teilweise Befreiung von der Lohnsteuer gilt für Tätigkeiten, die unselbständig Erwerbstätige für Betriebe und Betriebsstätten eines in der Europäischen Union, einem EWR-Staat oder der Schweiz ansässigen Arbeitgebers oder in diesen Staaten gelegene Betriebsstätten eines in einem Drittstaat ansässigen Arbeitgebers im Ausland überwiegend unter erschwerenden Umständen verrichten, wenn diese Tätigkeiten jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgehen.

Eine gänzliche Lohnsteuerbefreiung gilt für Einkünfte von Entwicklungshelfern oder Experten für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern bei Vorhaben, die dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik entsprechen. Dieses Merkmal wird aufgrund seiner geringen Besetzung nicht eigens tabelliert, sondern zusammen mit den Bezügen für Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 dargestellt. Weiters wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bis 2010 waren diese beiden steuerfreien Bezugsarten nur in Summe im Lohnzettel ausgewiesen, ab 2011 sind sie getrennt. In den Tabellen werden sie jedoch weiterhin zusammengefasst in der Spalte „Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z. 10 und 11 lit. b“ ausgewiesen, weil der Anteil der Entwicklungshelfer/innen fall- und betragsmäßig jeweils weniger als 1% ausmacht.

17. PENDLERPAUSCHALE GEM. § 16 ABS.1 Z 6

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unselbständig Erwerbstätige, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, haben unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale.

¹⁰ Vgl. zur steuerlichen Behandlung der sonstigen Bezüge auch: Falkinger, Judith / Fischer, Florian / Mitterlehner, Andreas / Biricz, Johannes / Milz, Josef / Rainer, Anton (2012) Empirische Analyse der Auswirkungen von Änderungen bei der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs, in: Statistische Nachrichten 12/2012, S.1026-1039.

Volles kleines Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von	
20 km bis 40 km.....	696 € jährlich
40 km bis 60 km.....	1.356 € jährlich
über 60 km.....	2.016 € jährlich

Volles großes Pendlerpauschale:

Bei einer Fahrtstrecke von	
2 km bis 20 km.....	372 € jährlich
20 km bis 40 km.....	1.476 € jährlich
40 km bis 60 km.....	2.568 € jährlich
über 60 km.....	3.672 € jährlich

Ab 2013 steht auch Teilzeitbeschäftigten, die die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte an mindestens vier, aber nicht mehr als sieben bzw. an mindestens acht, aber nicht mehr als zehn Kalendertagen im Kalendermonat zurücklegen, das Pendlerpauschale zu einem Drittel bzw. zu zwei Dritteln zu. Ab elf Kalendertagen steht das volle Pendlerpauschale zu.

Zum Pendlerpauschale ist anzumerken, dass es auch erst „nachträglich“ bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden kann, sodass sich dann höhere Werte ergeben als laut Lohnsteuerstatistik. Vergleichende Analysen von Daten der Lohnsteuerstatistik und der Arbeitnehmerveranlagung bezüglich des Bezuges des Pendlerpauschales haben auch gezeigt, dass es regionale Unterschiede in den Anteilen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gibt, die ihr Pendlerpauschale schon vom Arbeitgeber bzw. erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen lassen.

18. EINBEHALTENE FREIWILLIGE BEITRÄGE

Diese Beiträge sind Werbungskosten (gem. § 16 Abs.1 Z.3b EStG 1988). Die Mitgliedsbeiträge an Interessenvertretungen und Berufsverbände werden neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschalbetrag berücksichtigt.

19. MIT FESTEN SÄTZEN VERSTEUERTE BEZÜGE GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Darunter fallen vor allem die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen.

20. STEUERFREIE PAUSCHALE REISEAUF-WANDSENTSCHÄDIGUNGEN AN SPORTLER, SCHIEDS-RICHTER UND SPORTBETREUER GEM. § 3 ABS. 1 Z 16C UND WERBUNGSKOSTENPAUSCHBETRAG GEM. § 17 ABS. 6 FÜR EXPATRIATES UND BEZÜGE FÜR AUSHILFSKRÄFTE GEM. § 3 ABS. 1 Z 11 LIT. A UND SONSTIGE STEUERFREIE BEZÜGE

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer gewährt werden, sind in Höhe von bis zu 60 € pro Einsatztag, höchstens aber 540 € pro Kalendermonat der Tätigkeit steuerfrei.

Für Expatriates – Personen die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte) beschäftigt werden – gibt es eine teilweise Befreiung von der Lohnsteuer.

Von der Steuer befreit sind Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beziehen, wenn dieses nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr umfasst und dazu dient einen zeitlich begrenzten Arbeitsanfall zu decken.

Diese drei Merkmale werden aufgrund ihrer geringen Besetzung nicht eigens tabelliert, sondern zusammen mit den sonstigen steuerfreien Bezügen (s. u.) als „Übrige steuerfreie Bezüge“ dargestellt.

Unter sonstige steuerfreie Bezüge fallen z.B. eine Ausgleichszulage oder rückgezahlter Arbeitslohn.

21. INSGESAMT EINBEHALTENE LOHNSTEUER

Jeder Arbeitgeber und jede Arbeitgeberin hat die anfallende Lohnsteuer für den Lohnzahlungszeitraum einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

22. LOHNSTEUER MIT FESTEN SÄTZEN GEM. § 67 ABS. 3 BIS 8

Z.B. für gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen; diese werden mit 6% besteuert.

23. ANRECHENBARE LOHNSTEUER

Die anrechenbare Lohnsteuer umfasst die auf die laufenden und auf die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 innerhalb des Jahressechstels entfallende Lohnsteuer.

24. PFLEGE GELD

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrags pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert (steuerfrei) abzugelten. Es wird von der Pensionsversicherungsanstalt bzw. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zwölfmal im Jahr ausbezahlt. Es wird seit 2020 jährlich valorisiert und ist wie folgt gestaffelt:

Stufe 1	160,10 €
Stufe 2	295,20 €
Stufe 3	459,90 €
Stufe 4	689,80 €
Stufe 5	936,90 €
Stufe 6	1.308,30 €
Stufe 7	1.719,30 €

25. BERÜCKSICHTIGTE FREIBETRÄGE

Im Lohnzettel gibt es folgende Felder für bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigte Freibeträge:

- Freibetrag gemäß § 35 (für körperliche oder geistige Behinderungen, für die keine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird).
- Freibetrag gemäß § 105 (für Inhaber und Inhaberinnen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen).
- Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63 oder gemäß §103 Abs. 1a: wenn im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und/oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wurden, so können vom Finanzamt gemäß § 63 für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr zur Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrags beim Steuerabzug vom Lohn/Gehalt ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin erstellt werden. In diesem Freibetrag können auch Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 enthalten sein, wenn diese nicht schon bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, sondern erst im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht wurden. Wenn ein solcher Freibetragsbescheid erstellt wurde, muss für das betreffende Jahr verpflichtend eine Arbeitnehmerver-

anlagung durchgeführt werden, um zu prüfen, welche als Freibeträge anrechenbaren Ausgaben tatsächlich angefallen sind. Gemäß § 103 Abs. 1a kann für Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft oder Forschung dient und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Zuzugs ein Freibetrag festgesetzt werden.

In der Lohnsteuerstatistik werden diese drei Freibeträge nicht einzeln, sondern nur in Summe ausgewiesen.

Grundlagen für die oben genannten Freibeträge sind:

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die auf die Erzielung von (künftigem) steuerbarem Einkommen gerichtet sind. Dazu zählen unter anderem:

- Beiträge zu Interessensvertretungen und Berufsverbänden (bspw. ÖGB-Beiträge),
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeug, typische Berufskleidung, Fachliteratur),
- Pendlerpauschale (auf Antrag beim Dienstgeber oder der Dienstgeberin).

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte, steuerlich begünstigte Ausgaben aus dem Bereich der privaten Lebensführung. Sie sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in solche, die nur in begrenztem Umfang abzugsfähig sind, und solche, die in vollem Umfang abzugsfähig sind. Sonderausgaben sind:

- Beiträge zu Pensionskassen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen (innerhalb des Höchstbetrages),
- Beiträge zu bestimmten Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben (innerhalb des Höchstbeitrages),
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (innerhalb des Höchstbetrages),
- Kirchenbeiträge (absetzbar bis 400 €),
- Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports sowie Spenden an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen), für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, für behördlich genehmigte Tierheime und für freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände (bis zu 10% der Einkünfte des laufenden Jahres)¹¹
- Steuerberatungskosten (in unbeschränkter Höhe),
- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten, z. B. von Schulzeiten (in unbeschränkter Höhe),
- Bestimmte Renten und dauernde Lasten (in unbeschränkter Höhe).

Die Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass nämlich der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde, gilt für alle Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag fallen, sowie für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

¹¹ Eine Liste dieser begünstigten Spendenempfänger ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at abrufbar.

Sonderausgaben, die unter den Höchstbetrag¹² fallen, werden auch als „Topf-Sonderausgaben“ bezeichnet. Der Höchstbetrag liegt für jeden Steuerpflichtigen bei 2.920 €. Für Alleinverdiener und Alleinverdienerinnen, Alleinerzieher und Alleinerzieherinnen sowie für Personen, denen kein Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, die aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partner sind, vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben und bei denen die Jahreseinkünfte des (Ehe-)Partners weniger als 6.000 € betragen, erhöht sich dieser Höchstbetrag um 2.920 €. Topf-Sonderausgaben werden nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam. Außerdem kommt es zwischen einem Einkommen von 36.400 € und 60.000 € zu einer Einschleifung.

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Belastungen, die weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Diese Belastungen müssen außergewöhnlich sein und den Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen sowie deren ökonomische Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Dies wird durch einen einkommensabhängigen Selbstbehalt geregelt, da außergewöhnliche Belastungen normalerweise erst dann steuerwirksam werden, wenn sie diesen Selbstbehalt übersteigen. Es gibt auch außergewöhnliche Belastungen, die zur Gänze, d.h. ohne Selbstbehalt steuerlich wirksam werden, beispielsweise Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland oder bestimmte Mehraufwendungen bei behinderten Personen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen unter anderem:

- Arztkosten,
- Kostenbeiträge für Heilbehelfe,
- Begräbniskosten, soweit sie im Nachlass keine Deckung finden,
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.

Für Behinderte gibt es je nach dem Grad der Behinderung (ab 25%) pauschalisierte Freibeträge und weiters gibt es pauschalisierte Freibeträge für medizinisch notwendige Diätverpflegung.

Zusätzlich zu den oben genannten, im Lohnzettel enthaltenen Merkmalen werden für die Tabellierung noch folgende Merkmale verwendet:

26. BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE TARIFBESTEUERUNG

Bei der in den Tabellen dargestellten Bemessungsgrundlage handelt es sich um eine aus den Angaben in den Lohnzetteln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnete Größe (siehe weiter oben).

27. JAHRESNETTOBEZUG: MEDIAN

Der jährliche Nettobezug wird aus den Angaben im Lohnzettel folgendermaßen berechnet:

Bruttobezüge insgesamt – insgesamt einbehaltene Lohnsteuer – insgesamt einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage u. Wohnbauförderung

Im Bruttobezug enthaltene andere als laufende Bezüge (z.B. Abfertigungen) gehen daher in den so berechneten Nettobezug ein.

¹² Der Sonderausgabenerhöhungsbetrag in der Höhe von 1.460 €, der bis 2015 von Personen mit mindestens 3 Kindern beantragt werden konnte, fällt ab dem Jahr 2016 weg.

Der Median ist jener Wert, der an der mittleren Stelle einer nach Größe sortierten Liste von Werten liegt. Er wird bei 50% der Personen unter- und bei 50% der Personen überschritten.

28. ÖNACE 2008

Dieses Merkmal gibt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an, in welchem Wirtschaftsbereich sie beschäftigt sind. Die Vorgangsweise zur Anreicherung der Lohnzetteldaten mit diesem Merkmal ist im Abschnitt „1.5 Aufarbeitung“, Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14) beschrieben. Für eine bessere Lesbarkeit des Textes werden sowohl im Text- als auch im Tabellenteil dieser Publikation für die verschiedenen Abschnitte der ÖNACE-2008 Kurztitel verwendet.

Hinweis zu den Medianen: Bei allen angegebenen Medianen mit Ausnahme jenes des Bruttobezuges – bei dem alle Fälle in die Berechnung einfließen – wurden nur jene Fälle betrachtet, die einen Wert ungleich Null haben.

Hinweis zu den Fallzahlen: Bei den in den Tabellen angegebenen Fallzahlen ist zu beachten, dass für das Merkmal „Bruttobezüge insgesamt“ jeweils alle Fälle ausgewiesen sind, für das Merkmal „Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung“ hingegen nur die Fälle mit einer Bemessungsgrundlage > 0 und für alle übrigen Merkmale nur die Fälle mit einem Merkmalswert ≠ 0.

1.4 Einkommensbegriff der Lohnsteuerstatistik

Das in der Lohnsteuerstatistik dargestellte Einkommen umfasst primär die Löhne und Gehälter, Prämien, Abfertigungen, Urlaubsabfindungen etc. von unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionsbezüge, aber auch steuerpflichtige Zuwendungen und Sachleistungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin (z.B. die Bereitstellung eines Dienstautos auch für private Nutzung), welche durch einen Hinzurechnungsbetrag zum Lohn/Gehalt im Lohnzettel zu berücksichtigen sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Einkommensteuerstatistik und der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik andere Einkommensbegriffe zugrunde liegen; dazu wird auf den Textteil der Publikation „Statistik der Einkommensteuer 2018“ bzw. der Publikation „Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2018“ verwiesen; diese Publikationen werden auch auf der Website der STATISTIK AUSTRIA angeboten und können von dort kostenlos als PDF-Dokument herunter geladen werden¹³. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass neben den drei oben genannten, den Steuerstatistiken zugrunde liegenden Einkommensbegriffen in anderen Statistiken andere Einkommensbegriffe verwendet werden. Als wichtigstes Beispiel seien die in der sozialstatistischen Einkommensberichterstattung verwendeten Einkommensbegriffe (personen- oder haushaltsbezogen) genannt. Schließlich sei noch erwähnt, dass auch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger Daten über Beschäftigteneinkommen und Pensionen mit wieder anderen zugrunde liegenden Konzepten publiziert werden.

Bei den in der Lohnsteuerstatistik präsentierten Werten für die einbehaltene Lohnsteuer und für Steuerfreibeträge handelt es sich nicht um die endgültigen Werte. Dies hat folgende Gründe:

1. Wie bereits festgestellt, basiert die Lohnsteuerstatistik auf den Lohnzetteldaten; dies bedeutet, dass in der Lohnsteuerstatistik die aus der Arbeitnehmerveranlagung resultierende Erhöhung von Steuerfreibeträgen (durch die Berücksichtigung von Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen) sowie die Änderung (Rück- bzw. Nachzahlungen) bei der Lohnsteuer noch nicht berücksichtigt sind bzw. sein können. Die Arbeitnehmerveranlagung ist eine spezielle Form der Einkommensteuerveranlagung für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige. Sie kann entwe-

¹³ Auf der Homepage der Statistik Austria unter Publikationen & Services / Publikationskatalog / Öffentliche Finanzen, Steuern.

der freiwillig beantragt werden oder ist unter bestimmten Umständen verpflichtend; seit der zweiten Jahreshälfte 2017 wird unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht pflichtige Arbeitnehmerveranlagung von der Finanzverwaltung auch ohne Antrag durchgeführt. Die Frist für den Antrag auf eine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung für ein bestimmtes Jahr beträgt 5 Jahre nach Ende des betreffenden Jahres. Diese Frist wird von den Lohnsteuerpflichtigen auch ausgenützt; wie Daten der Finanzverwaltung über den zeitlichen Verlauf der Anzahl der durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungen zeigen, beträgt der Vollzähligkeitsgrad nach einer Frist von zwei Jahren erst rund 90%. Wollte man mit der Lohnsteuerstatistik jeweils warten, bis die Arbeitnehmerveranlagung für das Berichtsjahr weitestgehend durchgeführt wurde, so müsste man dafür die Aktualität der Lohnsteuerstatistik opfern. Dies ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Ausmaß der Reduktion des Lohnsteueraufkommens zufolge der Arbeitnehmerveranlagung bei nur ca. 6,3% liegt.¹⁴

2. Personen, die außer ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch noch übrige, der Einkommensteuerpflicht unterliegende Einkünfte haben, dürfen keine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, sondern werden mit allen ihren Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt. Die Einkommensteuerveranlagung „umfasst“ dann auch die Arbeitnehmerveranlagung, d.h. es können dabei die gleichen Steuerminderungen wie bei einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und es kommt – indirekt – auch zu einer Korrektur der einbehaltenen Lohnsteuer; „indirekt“ deshalb, weil die Lohnsteuer in der umfassenderen Einkommensteuer sozusagen aufgeht und nur die gesamte Einkommensteuerschuld bzw. -schuld ausgewiesen wird.

1.5 Aufarbeitung

Ausführliche Metadaten zur Lohnsteuerstatistik liefert die jährlich erstellte Standard-Dokumentation „Metainformationen zur Lohnsteuerstatistik“. Sie erläutert nicht nur die relevanten statistischen Konzepte und den Prozess der Erstellung der Lohnsteuerstatistik, sondern befasst sich auch mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität dieses statistischen Produkts, nämlich Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz. Die aktuelle Ausgabe dieser Standard-Dokumentation ist auf der Website der STATISTIK AUSTRIA im Bereich „Dokumentationen / Öffentliche Finanzen, Steuern“ über den Link „Lohnsteuerstatistik ab 2020“ abrufbar.

Die Lohnzettel sind nach Ablauf eines Kalenderjahres bis Ende Februar des Folgejahres von den bezugsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber bzw.-geberin, Pensionsversicherungsanstalten etc.) der Finanzverwaltung zu übermitteln.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Verspätungen bei den Lohnzettel-Übermittlungen; daher werden die Lohnzetteldaten für die Erstellung der Lohnsteuerstatistik erst Anfang Juni vom Bundesrechenzentrum abgerufen, um weitestgehende Vollzähligkeit der Daten zu erreichen.

Ab der Lohnzettelaufarbeitung 2010 enthält der vom Finanzministerium erhaltene Lohnzetteldatensatz anstatt des Personen-Schlüssels der Finanzverwaltung (= eine Laufnummer) das auch von der Registerzählung verwendete bPK AS¹⁵ (bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“) als Personenschlüssel. Nur in Fällen, in denen kein bPK AS von der Finanz geliefert werden konnte wie z.B. bei Personen ohne Wohnsitz in Österreich, wurde weiterhin der Personenschlüssel der Finanzverwaltung geliefert. Durch die Verwendung des bPK AS als einheitlichen Personenschlüssel ist es möglich und zulässig, die Lohnzetteldaten mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegis-

¹⁴ Eine Auswertung der Daten der Arbeitnehmerveranlagung 2018 ist veröffentlicht worden. Diese Auswertung gibt Hinweise über die Wirkung der Arbeitnehmerveranlagung. Vgl. hierzu Fischer, Florian (2021) Arbeitnehmerveranlagung 2018, in: Statistische Nachrichten 2/2021, S. 113-126.

¹⁵ Das bPK-AS erlaubt keine Rückschlüsse auf die Person und wird über kryptografische Einwegableitungen, die nicht umkehrbar sind, aus der Stammzahl berechnet. Die Stammzahl wiederum leitet sich aus der ZMR-Zahl ab – also der Zahl, die einer Person mit Wohnsitz in Österreich im Zentralen Melderegister eindeutig zugeordnet wurde.

ter zu verknüpfen und damit Information über das Geschlecht und die Gemeinde des Wohnortes zu bekommen.

Die vom Bundesrechenzentrum als Dienstleister des Finanzministeriums bezogene Datenmasse umfasste 10.583.519 Lohnzettel, davon wurden 822.779 Lohnzettel für Krankengeldbezug (892,0 Mio. €), 96.471 Wochengeld-Lohnzettel (585,5 Mio. €) sowie 23.356 Insolvenzausfallgeld-Lohnzettel (164,7 Mio. €) ausgeschieden, da es sich dabei um kein Aktiv- oder Pensionseinkommen handelt. Da die vom Bundesrechenzentrum erhaltenen Lohnzetteldaten inhaltlich noch nicht ausreichend geprüft sind, wird als erster Schritt der Aufarbeitung eine umfangreiche Plausibilitätsprüfung der einzelnen Lohnzettel durchgeführt. Bei dieser Prüfung werden offensichtlich falsche Eintragungen korrigiert sowie irrelevante Lohnzettel (z.B. Lohnzettel, in denen alle Betragsfelder den Wert „0“ haben) ausgeschieden. Für das Berichtsjahr 2020 verblieben nach dieser Prüfung 9.523.221 Lohnzettel für die weitere Verarbeitung.

Aus den Lohnzetteldaten werden dann drei Gruppen von Tabellen erstellt:

1. Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14)
2. Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Lohnzettel-Ebene (Tabellengruppe 15)
3. Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 16 – 17)

Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 1 – 14):

Für die Erstellung der Tabellen mit Lohnsteuer(gesamt)daten auf Personen-Ebene werden für Personen, für die im Berichtsjahr mehr als ein Lohnzettel abgegeben wurde, alle zu einer Person gehörigen Lohnzettel(-Datensätze) zu einem personenbezogenen Datensatz zusammengefasst. „Zusammenfassen“ bedeutet dabei folgendes:

- Bei quantitativen Merkmalen (Beträge wie z.B. der Bruttobezug) werden die Werte aus den einzelnen Lohnzetteln addiert.
- Beim qualitativen Merkmal „Bezugsdauer“ werden überlappende Bezugsdauern – d.h. wenn jemand mehr als ein Beschäftigungs- oder/und Pensionsverhältnis zur gleichen Zeit hat – für die Ermittlung der Gesamt-Bezugsdauer nur einmal gezählt.
- Beim qualitativen Merkmal „Soziale Stellung“ wird folgendermaßen vorgegangen:

Wenn nur ein einziger Lohnzettel für die Person vorhanden ist, dann ergibt sich SOZST aus diesem Lohnzettel. Ansonsten werden die Bruttobezüge aus den Lohnzetteln mit der sozialen Stellung 1 – 5 (d.h. Lohnzettel für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) einerseits und aus den Lohnzetteln mit den sozialen Stellungen 6 – 8 (d.h. Pensions-Lohnzettel) andererseits addiert und miteinander verglichen. Zudem wird die Summe der Bruttobezüge der Lohnzettel mit der sozialen Stellung 0 (sonstige Aktivbezüge) betrachtet. Ist beim Vergleich der drei Summen - von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten sowie Personen mit sonstigen Aktivbezügen - die Summe der Bezüge mit der sozialen Stellung 0 am höchsten, dann erhält die Person die soziale Stellung 0 und es wird der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten). Ist die Summe der Pensions-Bezüge am höchsten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Pensions-Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist, und weiters wird ihr für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ der Wert 3 („nicht zutreffend“) zugewiesen. Ist die Summe der Bezüge aus unselbständiger Arbeit am größten, dann wird dieser Person jene soziale Stellung zugewiesen, die im Arbeitnehmer-Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist und dann der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bestimmt (siehe unten).

Sollten die Summen der Bruttobezüge aus den Lohnzetteln aller oder mehrerer Gruppen gleich hoch sein, dann wird die soziale Stellung laut dem Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug vergeben.

Hinweis: Wegen dieser schwerpunkt-orientierten Vergabe der sozialen Stellung bei Personen mit mehr als einem Lohnzettel können daher die in den Tabellengruppen 1 – 14 als Bruttobezüge etc. von Personen mit Aktivbezügen ausgewiesenen Beträge auch Pensions-Anteile enthalten und umgekehrt.

- Für die Bestimmung des Wertes des qualitativen Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ bei unselbständig Erwerbstätigen (dazu zählen auch die Personen mit sonstigen Aktivbezügen) wird folgendermaßen vorgegangen:

Es wird ein „Beschäftigungsart-Vektor“ mit einem Feld für jeden Tag des Jahres aufgebaut, in dem für jeden zu der Person gehörigen Arbeitnehmer-Lohnzettel für jeden Tag des Bezugszeitraums das Beschäftigungsausmaß (Merkmalswert laut Lohnzettel: 1 = Vollzeit, 2 = Teilzeit, 4 = unbekannt) eingetragen wird. Dabei gelten bei überlappenden Bezugszeiträumen aus verschiedenen Lohnzetteln folgende Überschreibe-Prioritäten: 1 (Vollzeit) überschreibt 2 (Teilzeit) überschreibt 4 (unbekannt). Pensions-Lohnzettel sind dabei zu übergehen, d.h. für einen Pensionslohnzettel wird nichts in den Beschäftigungsart-Vektor eingetragen; für die Ermittlung des „resultierenden“ Beschäftigungsausmaßes zählen nur die Arbeitnehmer-Lohnzettel.

Wenn alle zu der Person gehörigen Arbeitnehmer-Lohnzettel berücksichtigt wurden und damit der Beschäftigungsart-Vektor fertig besetzt ist, ist nach folgenden Regeln der Wert des Merkmals „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ im Datensatz für die Person zu vergeben:

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage (= 0) ausschließlich Tage mit Vollzeit (= 1) enthält: Merkmalswert = 1 (nur Vollzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit Teilzeit (= 2) enthält: Merkmalswert = 2 (nur Teilzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage ausschließlich Tage mit „Beschäftigungsausmaß unbekannt“ (= 4) enthält: Merkmalswert = 4 (nur unbekannt).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Vollzeit (= 1), aber auch andere Tage (Teilzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 5 (überwiegend Vollzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit Teilzeit (= 2), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und unbekannt) enthält: Merkmalswert = 6 (überwiegend Teilzeit).

Wenn der Beschäftigungsart-Vektor außer Einträgen für „beschäftigungslose“ Tage überwiegend Tage mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß (= 4), aber auch andere Tage (Vollzeit oder/und Teilzeit) enthält: Merkmalswert = 7 (überwiegend unbekannt).

Bei gleicher Anzahl von Tagen zählt jeweils das laut Überschreibe-Priorität (siehe oben) dominierende Beschäftigungsausmaß mehr.

Hinweis: Im Gegensatz zu den anderen qualitativen Merkmalen (mit Ausnahme von „Bezugsdauer“) richtet sich die Vergabe des Merkmalswertes für das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ nicht nach dem (größten) Bruttobezug, sondern nach der Beschäftigungsdauer: Die Attribute „nur“ und „überwiegend“ bei den Merkmalswerten beziehen sich auf die gesamte Beschäftigungsdauer während des Berichtsjahres; wenn z.B. eine Person im Berichtsjahr 3 Monate vollzeitbeschäftigt und in einem anderen – eventuell sogar zeitlich überlappenden – Beschäftigungsver-

hältnis 8 Monate teilzeitbeschäftigt war, dann hat das Merkmal für diese Person den Merkmalswert 6 (überwiegend Teilzeitbeschäftigung), auch wenn der Bruttobezug überwiegend aus der Vollzeitbeschäftigung stammt.

In den Tabellen werden die Merkmalswerte 1 und 5, 2 und 6 sowie 4 und 7 zusammengefasst mit den Bezeichnungen „Vollzeitbeschäftigung“, „Teilzeitbeschäftigung“ und „Beschäftigungsausmaß unbekannt“ dargestellt.

- Für die Bestimmung des Wertes des qualitativen Merkmals „ÖNACE 2008“ bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird folgendermaßen vorgegangen:

Da in einem Lohnzettel kein ÖNACE-Code – d.h. eine Zuordnung des dem Lohnzettel zugrunde liegenden Beschäftigungsverhältnisses zu einem Wirtschaftsbereich – angegeben ist, muss als erster Schritt jeder Lohnzettel-Datensatz um den ÖNACE-Code des im Lohnzettel angegebenen Arbeitgebers bzw. der angegebenen Arbeitgeberin angereichert werden. Wenn diese im statistischen Unternehmensregister (URS) gefunden werden, wird der dort angegebene ÖNACE-Code verwendet; andernfalls wird – soweit vorhanden – der ÖNACE-Code aus den Stammdaten der Finanzverwaltung verwendet. Nach dieser automatisierten Vergabe des ÖNACE-Codes erfolgt für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit mehr als 200 Lohnzetteln (bzw. für deren Lohnzettel) eine „händische“ Überprüfung des zugeordneten ÖNACE-Codes und allfällige Korrektur. Weiters wird für alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit mehr als 10 Lohnzetteln (bzw. für deren Lohnzettel), für die bei der automatisierten Vergabe kein ÖNACE-Code gefunden wurde, ein solcher „händisch“ vergeben, soweit dies auf Grund der verfügbaren Informationen über den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin möglich ist.

Bei der Zusammenziehung der Lohnzettel auf Personen-Ebene wird, wenn für eine Person mehrere Lohnzettel vorhanden sind, dieser Person der ÖNACE-Code des Lohnzettels mit dem größten Bruttobezug zugeordnet.

Es ist anzumerken, dass die Zuordnung zu den ÖNACE 2008-Abschnitten O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) nicht hinreichend trennscharf ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von Gebietskörperschaften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller dieser Abschnitte Lohnzettel unter der gleichen Steuernummer (des Arbeitgebers) ausgestellt werden und diese dann alle dem Abschnitt „Öffentliche Verwaltung“ zugeordnet werden.

- Bei den übrigen qualitativen Merkmalen wird der Person jeweils jener Merkmalswert zugewiesen, der im Lohnzettel mit dem größten Bruttobezug angegeben ist.

Das Zusammenfassen jeweils aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel-Datensätze liefert einen personenbezogenen Datenbestand, der für jeden Steuerpflichtigen genau einen Datensatz enthält. Dieser Datenbestand wird ebenfalls einer – diesmal personenbezogenen – Plausibilitätsprüfung mit allfälliger Korrektur unterzogen, bevor daraus die Tabellengruppen 1 – 14 erstellt werden.

Für das Berichtsjahr 2020 lieferte das Zusammenfassen jeweils aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel-Datensätze einen Datenbestand mit 7.028.904 Datensätzen (= Personen).

Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Lohnzettel-Ebene (Tabellengruppe 15)

Für die Erstellung dieser Tabellen werden nur jene Lohnzettel herangezogen, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden, d.h. folgende Lohnzettel werden nicht berücksichtigt:

- Lohnzettel nur für Urlaubsabfindung oder Abfertigung aus der Bauarbeiter-Urlaubskasse
- Lohnzettel der Heeresgebührenstelle für die Teilnahme an Waffenübungen

- Lohnzettel nur für rückgezahlte Sozialversicherungsbeiträge
- Lohnzettel nur für Karenz (SV-Beiträge weiter vom/über den Dienstgeber oder die Dienstgeberin entrichtet)
- Lohnzettel nur für Abfertigung bzw. nur für andere als laufende Bezüge
- Lohnzettel mit Bruttobezug ≤ 0
- Lohnzettel nur für Pflegegeldbezug.

Bei den Tabellen der Tabellengruppe 15 handelt es sich um eine Tabellierung von Lohnzetteln, d.h. im Unterschied zu den Tabellengruppen 1 – 14, wo ein Fall einer Person entspricht, entspricht in der Tabellengruppe 15 ein Fall einem Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnis, also einem Lohnzettel. Wenn eine Person im Berichtsjahr mehr als ein Beschäftigungs- oder Pensionsverhältnis hatte (d.h. wenn für diese Person mehr als ein Lohnzettel für einen laufenden Bezug ausgestellt wurde), dann werden in der Tabellengruppe 15 für eine solche Person entsprechend viele Fälle berücksichtigt. Deshalb sind die Fallzahlen für Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnisse höher als die Anzahlen der unselbständig Erwerbstätigen bzw. Pensionisten und Pensionistinnen.

Tabellen mit Daten über Beschäftigungs- und Pensionsverhältnisse auf Personen-Ebene (Tabellengruppen 16 – 17)

Für die Erstellung dieser Tabellen werden ebenfalls nur jene Lohnzettel herangezogen, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden; die Beschäftigungsverhältnisse-Lohnzettel einerseits und die Pensionsverhältnisse-Lohnzettel andererseits werden jetzt aber für die Tabellierung auf Personenebene zusammengefasst (nach den gleichen Regeln wie bei der Zusammenfassung aller zu einer Person gehörigen Lohnzettel für die Erstellung der Tabellengruppen 1 – 14; siehe oben). Die Tabellengruppe 16 entspricht daher einer personenorientierten Darstellung der Daten aus den Tabellen 15.1.x und die Tabellengruppe 17 entspricht einer personenorientierten Darstellung der Daten aus den Tabellen 15.2.x.

In den Tabellen der Tabellengruppen 16 – 17 entspricht ein Fall einer Person; es besteht aber folgender Unterschied zu den ebenfalls personenorientierten Tabellen der Tabellengruppen 1 – 14: Wenn für eine Person sowohl Lohnzettel aus (mindestens) einem Beschäftigungs- als auch Lohnzettel aus (mindestens) einem Pensionsverhältnis ausgestellt wurden, dann scheint eine solche Person in den Tabellengruppen 1 – 14 entweder nur als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin oder nur als Pensionist bzw. Pensionistin auf (in Abhängigkeit vom Einkommenschwerpunkt), und zwar mit seinem/ihrem gesamten (Misch)Einkommen. Hingegen scheint eine solche Person sowohl in der Tabellengruppe 16 als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin auf (nur mit seinem/ihrem Aktiv-Einkommen) als auch in der Tabellengruppe 17 als Pensionist bzw. Pensionistin (nur mit seinem/ihrem Pensions-Einkommen). Die Begriffe „Arbeitnehmer“ bzw. „Arbeitnehmerin“ und „Pensionist“ bzw. „Pensionistin“ bezeichnen also in den Tabellengruppen 1 – 14 einerseits und 16 – 17 andererseits nicht das Gleiche. Deshalb können die Fallzahlen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bzw. Pensionisten und Pensionistinnen in den Tabellengruppen 16 bzw. 17 größer sein als die entsprechenden Fallzahlen in den Tabellengruppen 1 – 14. Ein weiterer Unterschied, der sich ebenfalls auf die Fallzahlen auswirken kann, besteht – wie bereits erwähnt – darin, dass im Gegensatz zu den Tabellen der Tabellengruppen 1 – 14, die auf allen Lohnzetteln basieren, für die Erstellung der Tabellen der Tabellengruppen 16 – 17 nur jene Lohnzettel herangezogen werden, die für einen laufenden (Aktiv- oder Pensions-)Bezug ausgestellt wurden.

Datenbank STATcube:

Daten zur Lohnsteuerstatistik werden ab dem Berichtsjahr 2008 auch in STATcube, das Statistische Datenbanksystem der STATISTIK AUSTRIA, eingelagert und damit in elektronischer Form publiziert; dies ermöglicht Auswertungen, deren Umfang und Detaillierungsgrad über die vorstehend genannten Tabellen hinausgeht.

2 Hauptergebnisse

Spezifika der Lohnsteuerstatistik 2020

Das Merkmal „Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung“ war in den Lohnzetteln fast vollzählig besetzt; lediglich bei 7,4% der Lohnzettel von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen fehlte diese Information. Um die Qualität des Merkmals zu sichern, wurde untersucht, wie viele Lohnzettel für unselbständig Erwerbstätige mit Ausnahme der Lehrlinge mit einem standardisierten¹⁶ laufenden¹⁷ Bezug von weniger als 8.100 € mit der Angabe „Vollzeit“ für das Beschäftigungsausmaß vorhanden waren; dies ergab 389.421 Lohnzettel (d. h. 9,5% aller Lohnzettel, die mit „Vollzeit“ gekennzeichnet waren). In diesen Lohnzetteln wurde dann das Beschäftigungsausmaß auf „Teilzeitbeschäftigung“ korrigiert, weil ein derart geringer Bezug bei Vollzeitbeschäftigung nicht glaubhaft ist. Weiters wurde untersucht, wie viele Aktivlohnzettel mit einem standardisierten laufenden Bezug von mehr als 62.400 € bei Teilzeitbeschäftigung vorhanden waren; dies ergab 26.169 Lohnzettel. Auch in diesen Fällen wurde das Beschäftigungsausmaß korrigiert - von „Teilzeitbeschäftigung“ auf „Vollzeitbeschäftigung“.

Bei der Untersuchung der Angabe zur sozialen Stellung in den Lohnzetteln 2020 zeigte sich, dass von Gemeinden Lohnzettel für (relativ geringe) Bezüge von Gemeinderäten und -rätinnen oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeisterinnen mit der sozialen Stellung „Beamter“ bzw. „Beamtin“ abgegeben worden sind. Um dies zu korrigieren, wurde geprüft, ob es Lohnzettel für Beamte bzw. Beamtinnen mit Vollzeitbeschäftigung und einem standardisierten Jahresbezug (inkl. 13. und 14. Gehalt) von weniger als 23.786,00 €¹⁸ oder mit Teilzeitbeschäftigung bzw. unbekanntem Beschäftigungsausmaß und einem standardisierten Jahresbezug von weniger als 11.893,00 € gibt. Diesen 2.225 „Pseudo-Beamten“- bzw. „Pseudo-Beamtinnen“-Lohnzetteln wurde dann die soziale Stellung 0 zugeordnet.

Aufgrund der Erkenntnisse bei der Prüfung der Angaben für die soziale Stellung im Rahmen der Aufarbeitung der Lohnzettel Daten ist generell anzumerken, dass die Fallzahlen für Vertragsbedienstete und Beamte bzw. Beamtinnen als Statistik mit akzeptablen Unschärfen, nicht aber als Ersatz für ein Personal-Informationssystem für den gesamten öffentlichen Bereich anzusehen sind.

Nach der Übernahme der Lohnzettel Daten 2020 ist aufgefallen, dass ähnlich wie 2019 sowohl die Anzahl der Lohnzettel mit der sozialen Stellung = 0 (Person mit sonstigen Aktivbezügen) als auch die Anzahl der Lohnzettel mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß stark angestiegen ist. Auf Nachfrage nannte das Bundesministerium für Finanzen als Grund, dass es bei einigen Softwareherstellern zu Fehlern gekommen ist und deshalb Lohnzettel mit falschen Eintragungen abgegeben wurden. Um dies so weit wie möglich zu korrigieren, wurde folgendermaßen vorgegangen: Wenn sich bei einer Person der Lohnzettelaussteller im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hatte, wurde der Wert aus dem Lohnzettel des Vorjahres übernommen. Auf diese Art wurde bei 143.406 Lohnzetteln die soziale Stellung und bei 78.858 Lohnzetteln das Beschäftigungsverhältnis korrigiert.

Die Lohnzettel Daten wurden um das Merkmal „ÖNACE 2008“ (des Arbeitgebers) angereichert, wobei dieses Merkmal nur für unselbständig Erwerbstätige – d. h. nicht für Pensionisten – relevant ist und einer Klassifizierung nach Wirtschaftszweigen entspricht. Die Besetzung des Merkmals ÖNACE 2008 erfolgt auf der Lohnzettel-Ebene; wenn für eine Person mehrere Lohnzettel vorhanden sind, dann wird dieser Person bei der Zusammenziehung der Lohnzettel auf Personen-Ebene der ÖNACE-Code des Lohnzettels mit dem größten Bruttobezug zugeordnet. Dabei wird jeder Lohnzettel mit jenem ÖNACE-Code besetzt, der dem Aussteller des Lohnzettels im statistischen Unternehmensregister (URS) verliehen wurde. In Fällen, in denen der Lohnzettel-Aussteller im URS nicht gefunden wird, wird auf ÖNACE-Information in den Stammdaten der Finanzverwaltung zurückgegriffen sowie Einzelrecherchen durchgeführt. Es ist anzumerken, dass die Zuordnung zu den ÖNACE-Abschnitten O (Öffentliche

¹⁶ = d. h. unter Berücksichtigung der Bezugsdauer auf einen Jahresbezug umgerechnet

¹⁷ = Bruttobezug ohne 13., 14. Gehalt und ohne Einmalzahlungen wie Abfertigung etc.

¹⁸ = Mindest-Jahresgehalt eines Bundesbeamten

Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) nicht hinreichend trennscharf ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von Gebietskörperschaften für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aller dieser ÖNACE-Abschnitte Lohnzettel unter der jeweils gleichen Steuernummer (des Arbeitgebers) ausgestellt werden und diese dann alle dem Bereich „Öffentliche Verwaltung“ zugeordnet werden. Würde man die ÖNACE-Abschnitte P und Q separat darstellen, so ergäben sich unrealistisch niedrige Beschäftigtenzahlen sowie Bezüge. Aus diesem Grund werden die drei Wirtschaftsbereiche in dieser Publikation zusammengefasst dargestellt.

Bei der Aufarbeitung 2020 wurden erstmals alle Lohnzettel für nur Pflegegeldbezug (alle quantitativen Merkmale außer das Feld Bundespflegegeld sind null) aus dem Lohnzetteldatensatz entfernt. Dies betraf 98.129 Lohnzettel. Bis zum Berichtsjahr 2019 wurden diese Lohnzettel den Pensionisten und Pensionistinnen zugeordnet.

Überblicksdaten

Die Lohnsteuerstatistik 2020 basiert auf rund 10,6 Millionen Lohnzetteln. Nach EDV-gestützter Prüfung und Zusammenführung aller jeweils zu einer Person gehörigen Lohnzettel ergab die Auswertung der Daten 7.028.904 unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionisten und Pensionistinnen; die Verteilung der Lohnzettel nach Anzahl der auf eine Person entfallenden Lohnzettel ist in Übersicht A dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass ein erheblicher Teil der Lohnsteuerpflichtigen nur ein Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis hatte.

Übersicht A

Steuerpflichtige 2020 mit ... Lohnzetteln

Lohnzettel	Anzahl
Mit nur einem Lohnzettel	5.536.407
Mit zwei Lohnzetteln	935.849
Mit drei Lohnzetteln	320.091
Mit vier Lohnzetteln	131.652
Mit fünf Lohnzetteln	56.526
Mit mehr als fünf Lohnzetteln	48.379
Insgesamt	7.028.904

Q: STATISTIK AUSTRIA

Fast drei Viertel (73,2%) aller unselbständig Erwerbstätigen – dies sind mehr als 3,3 Millionen Personen – hatten ganzjährige Bezüge. Sie bezogen insgesamt 91,3% der Brutto Bezüge aller unselbständig Erwerbstätigen. Demgegenüber waren 1,2 Millionen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht ganzjährig beschäftigt. Diese Gruppe setzte sich primär aus Arbeitslosen, Karenzurlaubern bzw. -urlauberrinnen und Ferialpraktikanten bzw. -praktikantinnen, die während eines Teils des Erhebungsjahres unselbständig erwerbstätig waren, sowie aus Berufseinsteigern und Berufseinsteigerinnen zusammen. Von den rund 2,5 Millionen Pensionistinnen und Pensionisten hatten hingegen 94,7% ganzjährige Pensionsbezüge.

Die Brutto bezüge beliefen sich insgesamt auf 215.362,7 Mio. €, die einbehaltene Lohnsteuer auf 28.540,6 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Zahl der Steuerpflichtigen um 126.911 bzw. 1,8%, die Brutto bezüge nahmen um 3,1 Mrd. € (+1,5%) zu, die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer sank um 0,9 Mrd. € (-3,0%; Tabelle 1), wobei dafür hauptsächlich die Senkung des Eingangsteuersatzes von 25% auf 20% (siehe Abschnitt 1.2.1 Bemessungsgrundlage für die tarifliche Lohnsteuer) verantwortlich sein dürfte.

Nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge (27.389,9 Mio. €) verblieben Netto bezüge in der Höhe von 159.432,2 Mio. €. Für das Jahr 2020 entspricht dies einer Abgabenquote von

26,0%¹⁹ bei einer Lohnsteuerquote von 13,3%, nachdem sich im Berichtsjahr 2019 Werte von 26,7% bzw. 13,9% ergeben hatten.

Tabelle 1

Haupterhebungsmerkmale der Lohnsteuerstatistik 2020

Erhebungsmerkmale	Steuerpflichtige insgesamt		Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		Pensionisten und Pensionistinnen	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
	Absolut					
Bruttobezüge insgesamt	7.028.904	215.362,7	4.575.068	157.624,7	2.453.836	57.738,0
Steuerfreie Bezüge gem. § 68	2.222.980	2.344,8	2.210.687	2.341,5	12.293	3,4
Steuerfreie und steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	6.812.506	28.185,1	4.391.419	20.052,4	2.421.087	8.132,8
Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge insges.	6.409.437	27.389,9	4.284.859	24.351,3	2.124.578	3.038,6
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 lit. b	4.455	51,4	4.442	51,3	13	0,1
Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	706.397	770,8	703.088	769,4	3.309	1,4
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 B	913.721	265,2	722.171	242,5	191.550	22,7
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8	655.040	3.603,6	548.188	3.363,8	106.852	239,8
Übrige steuerfreie Bezüge	1.841.506	1.254,6	1.769.671	1.204,2	71.835	50,4
Familienbonus Plus	359.989	693,7	357.157	691,0	2.832	2,8
Pflegegeld	428.550	2.082,2	1.768	7,3	426.782	2.074,9
Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung	6.985.202	154.906,8	4.536.562	108.289,6	2.448.640	46.617,2
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	5.563.576	28.540,6	3.928.673	21.604,4	1.634.903	6.936,2
Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	532.160	198,0	433.911	186,6	98.249	11,4
Anrechenbare Lohnsteuer	5.454.776	28.342,3	3.852.713	21.417,5	1.602.063	6.924,8
	Veränderungen gegenüber 2019 in Prozent					
Bruttobezüge insgesamt	-1,8	1,5	-2,3	0,2	-0,8	4,9
Steuerfreie Bezüge gem. § 68	-4,6	-8,2	-4,6	-8,2	1,1	1,0
Steuerfreie und steuerpflichtige sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 und 2	-0,4	2,3	-1,5	0,7	1,7	6,7
Einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge insges.	-1,1	0,3	-2,0	-0,2	0,8	4,3
Auslandstätigkeit gem. § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 lit. b	-10,9	-20,9	-11,0	-21,0	44,4	57,3
Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6	-2,4	-1,5	-2,5	-1,5	14,0	12,2
Einbehaltene freiwillige Beiträge gem. § 16 Abs. 1 Z 3 B	-1,2	3,2	-2,0	2,9	1,9	5,9
Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gem. § 67 Abs. 3 bis 8	4,5	14,9	1,2	14,0	25,7	29,2
Übrige steuerfreie Bezüge	85,7	-13,6	148,2	150,7	-74,2	-94,8
Familienbonus Plus	3,0	1,4	3,0	1,4	7,1	4,1
Pflegegeld	-18,2	-17,1	-84,7	-82,3	-16,7	-16,0
Bemessungsgrundlage Tarifbesteuerung	-0,8	1,6	-2,2	-0,5	1,7	6,8
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	0,7	-3,0	-1,4	-3,7	6,2	-0,5
Lohnsteuer mit festen Sätzen gem. § 67 Abs. 3 bis 8	6,6	14,1	2,7	13,2	28,3	29,5
Anrechenbare Lohnsteuer	0,6	-3,1	-1,4	-3,9	6,1	-0,5

Q: STATISTIK AUSTRIA

¹⁹ Ohne Berücksichtigung von Abgaben des Dienstgebers (Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer etc.)

50,3% aller Steuerpflichtigen waren Männer und 49,7% Frauen. Die Männer bezogen mit 60,7% mehr als drei Fünftel aller Bruttobezüge, trugen 61,5% zum Sozialversicherungsaufkommen bei und erbrachten 69,5% der gesamten Lohnsteuerleistung; ihr Anteil ist dabei zwischen 2019 und 2020 bei den Bruttobezügen und bei den Sozialversicherungsbeiträgen leicht gesunken, bei der Lohnsteuer gleich geblieben. Auf 22,4% aller Steuerpflichtigen entfiel keine anrechenbare Lohnsteuer, da sie mit ihren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze blieben. Bei den Männern lag die Quote bei 14,8%, bei den Frauen war sie doppelt so hoch (30,1%). Von den Pensionisten und Pensionistinnen zahlten lediglich 66,6% Lohnsteuer, wobei mit 78,1% der Anteil bei den Männern höher war als bei den Frauen (57,5%).

Hauptergebnisse der letzten Jahre

Die wichtigsten Ergebnisse der Lohnsteuerstatistiken der Jahre 2014 bis 2020 und die Veränderungsraten zum jeweiligen Vorjahr sind in Übersicht B dargestellt. Zwischen 2014 und 2020 nahm die Anzahl der Steuerpflichtigen um insgesamt 4,7% zu, die Bruttobezüge stiegen um 21,4%, die Sozialversicherungsbeiträge um 21,5% und die einbehaltene Lohnsteuer um 6,1%, wobei die Bruttobezüge und die Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2020 und die Lohnsteuer im Jahr 2019 ihr Maximum erreichten.

Übersicht B

Hauptergebnisse der Lohnsteuerstatistiken für die Jahre 2014 bis 2020

Haupterhebungsmerkmale	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Steuerpflichtige insgesamt	6.710.641	6.766.665	6.860.110	6.955.724	7.060.798	7.155.815	7.028.904
Beträge in Millionen Euro							
Bruttobezüge insgesamt	177.422	182.516	188.634	194.495	203.312	212.271	215.363
Einbehaltene Sozialversicherung	22.552	23.289	24.212	25.111	26.258	27.310	27.390
Einbehaltene Lohnsteuer	26.905	28.284	25.234	26.325	28.119	29.408	28.541
Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent							
Bruttobezüge insgesamt	2,8	2,9	3,4	3,1	4,5	4,4	1,5
Einbehaltene Sozialversicherung	3,0	3,3	4,0	3,7	4,6	4,0	0,3
Einbehaltene Lohnsteuer	4,7	5,1	-10,8	4,3	6,8	4,6	-3,0

Q: STATISTIK AUSTRIA

Die Entwicklung der Höhe der Bruttobezüge und der Sozialversicherungsbeiträge zeigt zwischen den einzelnen Jahren kontinuierliche Steigerungen, während sich bei der einbehaltenen Lohnsteuer im Jahr 2016 – also im Jahr der Steuerreform – und im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein geringerer Wert ergab.

Die relativ größten Zuwächse gab es im Jahr 2018 und das sowohl bei der Anzahl der Steuerpflichtigen (1,5%) und den Bruttobezügen (4,5%) als auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen (4,6%) und der einbehaltenen Lohnsteuer (6,8%). Im Jahr 2020 gab es eine Abnahme bei der Anzahl der Steuerpflichtigen (-1,8%). Im gleichen Jahr zeigten sowohl die Bruttobezüge als auch die Sozialversicherungsbeiträge die geringsten Steigerungsraten (1,5% bzw. 0,3%), während es im Jahr 2016, dem Jahr der Steuerreform, und im Jahr 2020 bei der Lohnsteuer einen Rückgang gab (-10,8% bzw. -3,0%).

Verteilung nach sozialer Stellung

Einen Überblick über die soziale Stellung der Lohnsteuerpflichtigen 2020 bietet Tabelle 2. Ihr ist zu entnehmen, dass 2,3% der unselbständig Erwerbstätigen Lehrlinge und zwei Drittel (36,6%) Arbeiter und Arbeiterinnen waren. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe der unselbständig Erwerbstätigen bildeten die Angestellten mit einem Anteil von 48,6%, die Beamten und Beamtinnen kamen auf einen Anteil von 3,4% und die Vertragsbediensteten auf 8,5%. Die Gruppe der Personen mit sonstigen Aktivbezügen hatte einen Anteil von 0,5% an allen unselbständig Erwerbstätigen. In der Gruppe der Pensionierten hatten die Beamten im Ruhestand einen Anteil von 9,9%.

Tabelle 2

Steuerpflichtige 2020 nach Geschlecht, sozialer Stellung und Bruttobezugsstufen

Stufen der Brutto- bezüge in 1.000 Euro	Steuer- pflichtige insge- samt	Unselb- ständig Erwerbs- tätige	Davon						Pensio- nisten u. Pensio- nistinnen o. Beam- ten u. Be- amtinnen i. R.	Beamte u. Beam- tinnen i.R.	
			Lehrlinge	Arbeiter und Arbeite- rinnen	Ange- stellte	Beamte u. Beam- tinnen	VB	Pers. m. sonst. Aktivbe- zügen			
Insgesamt											
0 b. unter 2	514.969	326.663	5.091	180.416	123.532	-	9.179	8.445	188.037	269	
2 b. unter 4	275.662	193.439	14.269	99.021	73.002	12	4.842	2.293	81.568	655	
4 b. unter 6	239.230	158.524	11.594	77.899	62.590	18	5.076	1.347	79.998	708	
6 b. unter 8	227.884	142.039	4.082	71.137	60.153	19	5.501	1.147	85.117	728	
8 b. unter 10	205.127	116.533	6.526	57.738	46.037	27	5.424	781	87.570	1.024	
10 b. unter 12	219.971	127.069	16.509	57.163	47.319	61	5.487	530	91.971	931	
12 b. unter 15	468.591	194.329	21.188	84.187	76.753	159	11.600	442	271.395	2.867	
15 b. unter 18	393.859	201.098	11.798	88.241	85.667	262	14.678	452	188.201	4.560	
18 b. unter 20	256.947	137.526	6.137	58.277	62.442	276	10.098	296	115.265	4.156	
20 b. unter 25	644.491	362.346	6.073	161.423	165.381	1.112	27.815	542	265.054	17.091	
25 b. unter 30	622.254	366.555	1.732	158.497	167.673	2.461	35.887	305	231.459	24.240	
30 b. unter 35	588.365	388.877	407	173.298	168.499	4.147	42.222	304	171.989	27.499	
35 b. unter 40	532.654	375.685	-	154.726	165.932	7.795	46.876	356	125.917	31.052	
40 b. unter 50	737.827	546.073	-	173.571	268.542	29.428	73.652	880	142.382	49.372	
50 b. unter 70	641.608	527.997	-	77.741	325.406	63.574	60.304	972	59.463	54.148	
70 b. unter 100	299.858	262.693	-	2.610	203.993	34.305	20.672	1.113	18.016	19.149	
100 b. unter 150	114.909	105.181	-	-	84.918	11.697	7.795	771	5.506	4.222	
150 b. unter 200	26.660	25.270	-	-	21.235	1.737	2.082	216	1.137	253	
200 und mehr	18.038	17.171	-	-	16.087	315	653	116	806	61	
Insgesamt ...	7.028.904	4.575.068	105.406	1.675.945	2.225.161	157.405	389.843	21.308	2.210.851	242.985	
Männer											
0 b. unter 2	234.792	158.488	2.839	98.441	49.341	-	1.873	5.994	76.270	34	
2 b. unter 4	125.549	89.533	8.702	51.501	26.369	10	1.156	1.795	35.761	255	
4 b. unter 6	93.609	70.626	7.806	40.058	20.691	15	955	1.101	22.691	292	
6 b. unter 8	78.976	60.696	2.369	37.318	19.142	16	954	897	17.958	322	
8 b. unter 10	68.657	48.341	3.339	29.888	13.557	24	990	543	19.866	450	
10 b. unter 12	75.685	53.390	10.742	27.926	13.461	52	849	360	21.915	380	
12 b. unter 15	144.750	74.818	13.734	40.058	19.029	92	1.640	265	69.216	716	
15 b. unter 18	129.627	70.958	8.607	42.170	17.976	137	1.808	260	57.659	1.010	
18 b. unter 20	92.103	47.941	5.176	29.349	11.988	109	1.160	159	42.859	1.303	

Stufen der Brut-	tobezüge in 1.000 Euro	Steuer- pflichtige insge- samt	Unselb- ständig Erwerbs- tätige	Davon							Pensio- nisten u. Pensio- nistinnen o. Beam- ten u. Be- amtinnen i. R.	Beamte u. Beam- tinnen i.R.
				Lehrlinge	Arbeiter und Arbeite- rinnen	Ange- stellte	Beamte u. Beam- tinnen	VB	Pers. m. sonst. Aktivbe- zügen			
20 b. unter	25	260.794	132.772	5.025	90.652	33.519	208	3.143	225	121.029	6.993	
25 b. unter	30	305.432	169.025	1.462	116.056	43.648	751	6.958	150	123.993	12.414	
30 b. unter	35	338.430	219.203	366	147.722	56.395	1.827	12.718	175	104.834	14.393	
35 b. unter	40	333.609	232.696	-	141.926	69.839	4.367	16.311	253	83.828	17.085	
40 b. unter	50	479.287	353.819	-	165.199	142.278	18.298	27.356	688	99.282	26.186	
50 b. unter	70	425.461	355.365	-	74.978	218.755	36.788	24.112	732	39.075	31.021	
70 b. unter	100	221.861	195.217	-	2.466	159.530	21.080	11.296	845	12.953	13.691	
100 b. unter	150	90.874	83.221	-	-	69.712	8.331	4.580	598	4.250	3.403	
150 b. unter	200	22.108	20.944	-	-	18.004	1.339	1.440	161	949	215	
200 und mehr		15.740	14.977	-	-	14.145	245	498	89	706	57	
Insgesamt ...		3.537.344	2.452.030	70.167	1.135.708	1.017.379	93.689	119.797	15.290	955.094	130.220	
Frauen												
0 b. unter	2	280.177	168.175	2.252	81.975	74.191	-	7.306	2.451	111.767	235	
2 b. unter	4	150.113	103.906	5.567	47.520	46.633	2	3.686	498	45.807	400	
4 b. unter	6	145.621	87.898	3.788	37.841	41.899	3	4.121	246	57.307	416	
6 b. unter	8	148.908	81.343	1.713	33.819	41.011	3	4.547	250	67.159	406	
8 b. unter	10	136.470	68.192	3.187	27.850	32.480	3	4.434	238	67.704	574	
10 b. unter	12	144.286	73.679	5.767	29.237	33.858	9	4.638	170	70.056	551	
12 b. unter	15	323.841	119.511	7.454	44.129	57.724	67	9.960	177	202.179	2.151	
15 b. unter	18	264.232	130.140	3.191	46.071	67.691	125	12.870	192	130.542	3.550	
18 b. unter	20	164.844	89.585	961	28.928	50.454	167	8.938	137	72.406	2.853	
20 b. unter	25	383.697	229.574	1.048	70.771	131.862	904	24.672	317	144.025	10.098	
25 b. unter	30	316.822	197.530	270	42.441	124.025	1.710	28.929	155	107.466	11.826	
30 b. unter	35	249.935	169.674	41	25.576	112.104	2.320	29.504	129	67.155	13.106	
35 b. unter	40	199.045	142.989	-	12.800	96.093	3.428	30.565	103	42.089	13.967	
40 b. unter	50	258.540	192.254	-	8.372	126.264	11.130	46.296	192	43.100	23.186	
50 b. unter	70	216.147	172.632	-	2.763	106.651	26.786	36.192	240	20.388	23.127	
70 b. unter	100	77.997	67.476	-	144	44.463	13.225	9.376	268	5.063	5.458	
100 b. unter	150	24.035	21.960	-	-	15.206	3.366	3.215	173	1.256	819	
150 b. unter	200	4.552	4.326	-	-	3.231	398	642	55	188	38	
200 und mehr		2.298	2.194	-	-	1.942	70	155	27	100	4	
Insgesamt		3.491.560	2.123.038	35.239	540.237	1.207.782	63.716	270.046	6.018	1.255.757	112.765	

Q: STATISTIK AUSTRIA

Übersicht 1 zeigt, welchen Anteil die einzelnen sozialen Gruppen an der Zahl aller Steuerpflichtigen und an der Summe der gesamten Bruttobezüge aufwiesen. Knapp zwei Drittel (rund 65,1%) aller Lohnsteuerpflichtigen waren unselbständig Erwerbstätige, auf die fast drei Viertel (73,2%) sämtlicher Bruttobezüge entfielen. Die Lehrlinge – und hier sowohl die männlichen als auch die weiblichen – lagen mit ihrem Anteil an den Bruttobezügen naturgemäß deutlich unter ihrem Anteil an der Anzahl der Steuerpflichtigen. Ähnliches war in geringerem Ausmaß auch bei den Arbeiterinnen festzustellen, deren Anteil an den Bruttobezügen nicht einmal die Hälfte ihres fallmäßigen Anteils ausmachte. Bei den Arbeitern sowie bei den weiblichen Angestellten und weiblichen Vertragsbediensteten waren die Anteile an der Anzahl der Steuerpflichtigen und an den Bruttobezügen nahezu gleich.

Einen überproportional hohen Anteil an den Bruttobezügen hatten hingegen Beamte und Beamtinnen sowie männliche Angestellte und – in geringerem Ausmaß – auch die männlichen Vertragsbediensteten. Bei den Pensionisten und Pensionistinnen ohne Beamte bzw. Beamtinnen i.R. lag die fallmäßige Quote deutlich über dem Anteil an den Bruttobezügen, bei den Beamten und Beamtinnen i.R. verhielt es sich umgekehrt.

Übersicht 1

Soziale Stellung: Verteilung der Steuerpflichtigen und ihrer Bruttobezüge 2020

Soziale Stellung	Anteil in ‰	
	Fälle	Bruttobezüge
Lehrlinge	15	5
Männer	10	4
Frauen	5	2
Arbeiter und Arbeiterinnen	238	176
Männer	162	140
Frauen	77	36
Angestellte	317	430
Männer	145	262
Frauen	172	168
Beamte und Beamtinnen	22	47
Männer	13	29
Frauen	9	18
Vertragsbedienstete	55	72
Männer	17	27
Frauen	38	44
Personen mit sonstigen Aktiv- bezügen	3	2
Männer	2	2
Frauen	1	1
Pensionisten und Pensionistinnen o. Beamte und Beamtinnen i. R.	315	218
Männer	136	115
Frauen	179	103
Beamte und Beamtinnen i.R.	35	50
Männer	19	29
Frauen	16	21

Q: STATISTIK AUSTRIA

Hohe Bezüge

Die Verteilung hoher Einkommen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird aus Übersicht 2 ersichtlich. 938.312 unselbständig Erwerbstätige – und damit um 2,2% mehr als 2019 – hatten Bruttobezüge von 50.000 € oder mehr, wobei mit 71,4% beinahe drei Viertel davon Männer waren. Bei steigenden Bruttobezügen steigt der Männeranteil kontinuierlich an. Während Bezüge von 50.000 bis unter 70.000 € zu 67,3% Männern zuzuordnen waren, lag deren Anteil bei Bezügen ab 200.000 € bei 87,2%. Etwa 0,4% der unselbständig Erwerbstätigen befanden sich in der obersten Bezugsklasse.

Übersicht 2

Hohe Einkommen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 2020

Jährlicher Bruttobezug in Euro	Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		
	insgesamt	Männer	Frauen
50.000 bis unter 70.000	527.997	355.365	172.632
70.000 bis unter 100.000	262.693	195.217	67.476
100.000 bis unter 150.000	105.181	83.221	21.960
150.000 bis unter 200.000	25.270	20.944	4.326
200.000 und mehr	17.171	14.977	2.194
Insgesamt	938.312	669.724	268.588

Q: STATISTIK AUSTRIA

Niedrige Bezüge

Ein Fünftel (20,0%) aller unselbständig Erwerbstätigen – ohne Lehrlinge, die bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt wurden – blieb mit ihren Bruttojahreseinkommen unter 10.000 €. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in den untersten Bruttobezugsstufen zahlreiche geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und nicht ganzjährig Beschäftigte zu finden sind. 26,4% aller unselbständig Erwerbstätigen verdienten weniger als 15.000 € und 33,6% weniger als 20.000 €. Frauen waren in den unteren Bruttobezugsstufen überproportional vertreten: 23,6% der Frauen verdienten weniger als 10.000 €, 32,2% hatten ein Einkommen von weniger als 15.000 € und fast die Hälfte (42,6%) blieben unter der 20.000 Euro-Grenze. Frauen machten den Großteil der Teilzeitbeschäftigten aus: 72,5% aller Teilzeitbeschäftigten waren Frauen. Von den Arbeitnehmerinnen war mehr als die Hälfte teilzeitbeschäftigt (52,4%), bei den Arbeitnehmern waren es nur 17,2%.

Bei den Pensionisten und Pensionistinnen war der Anteil in den unteren Bezugsgruppen erwartungsgemäß höher als bei den unselbständig Erwerbstätigen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hier auch Personen erfasst werden, die im Ausland wohnen und von dort evtl. weitere Pensionen beziehen. 21,4% aller Pensionierten hatten einen Jahresbruttobezug von bis zu 10.000 €, wobei der Anteil bei den Frauen mit 25,7% weit höher war als bei den Männern (16,0%).

Einkommensunterschiede ganzjährig Vollzeitbeschäftigter

Für den Vergleich der durchschnittlichen Höhe der Bruttobezüge gegliedert nach sozialer Stellung und Geschlecht werden nur ganzjährig Vollzeitbeschäftigte betrachtet, da der Anteil der nicht ganzjährig Vollzeitbeschäftigten je nach sozialer Stellung und Geschlecht stark differiert. Wegen dieser Inhomogenität würden bei Berücksichtigung auch der nicht ganzjährig Vollzeitbeschäftigten die Durchschnittswerte der Bruttobezüge sozusagen „verzerrt“. Bei den in der Folge beschriebenen Vergleichen erfolgte allerdings keine Standardisierung der Bruttobezüge hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes, da in den Basisdaten der Lohnsteuerstatistik (den Lohnzetteln) dazu keine quantitative Information (d. h. das Arbeitsvolumen in Stunden) enthalten ist. Weiters ist festzuhalten, dass bei der Berechnung der Daten über Einkommensunterschiede keine Standardisierung hinsichtlich der Qualifikation der unselbständig Erwerbstätigen durchgeführt wurde. Die Basisdaten, d.h. die Lohnzettel enthalten keine Information über die Qualifikationsanforderungen, die hinter einem gegebenen Bezug stehen.

Insgesamt waren im Berichtsjahr 50,7% aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Die höchste Quote war erwartungsgemäß bei den Beamten und Beamtinnen (89,3%) zu verzeichnen, gefolgt von den Lehrlingen (65,9%), den Vertragsbediensteten (56,1%) und den Angestellten (52,1%). Von den Arbeitern und Arbeiterinnen war mit einer Quote von lediglich 43,5% nicht einmal die Hälfte ganzjährig vollzeitbeschäftigt. Bei Personen mit sonstigen Aktivbezügen lag der Anteil bei nur 23,7%.

Bei den Personen mit ganzjähriger Vollzeitbeschäftigung gibt es je nach sozialer Stellung deutliche Einkommensunterschiede, wobei Männer in jeder sozialen Stellung einen höheren durchschnittlichen Jahresbruttobezug aufwiesen als Frauen. Die mit 5.041 Personen sehr kleine Gruppe der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Personen mit sonstigen Aktivbezügen wies mit 72.231 € (Männer: 72.719 €, Frauen: 70.674 €) den höchsten durchschnittlichen Bruttobezug auf. Es folgten die Beamten und Beamtinnen mit 67.592 € (Männer: 67.629 €, Frauen: 67.523 €) vor den Angestellten mit 61.938 € (Männer: 70.126 €, Frauen: 48.567 €). Männliche Vertragsbedienstete verdienten durchschnittlich 55.418 €, ihre Kolleginnen 49.300 € (gesamt: 51.968 €). Schlusslichter bei den durchschnittlichen Bruttobezügen waren die Arbeiter mit 37.692 € und die Arbeiterinnen mit 28.260 € (gesamt: 36.147 €).

Der größte Geschlechtsunterschied beim durchschnittlichen Bruttobezug war bei den Angestellten festzustellen: Hier verdienten Männer im Durchschnitt 44,4% mehr als Frauen. Arbeiter verdienten durchschnittlich 33,4% mehr als Arbeiterinnen, männliche Vertragsbedienstete um 12,4% und Beamte um 0,2% mehr als ihre Kolleginnen. Bei Personen mit sonstigem Aktivbezug war der Durchschnittsbezug der Männer um 2,9% höher als jener der Frauen.

Insgesamt lag der Pro-Kopf-Bruttobezug der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Männer 2020 bei 54.802 €; bei den Frauen erreichte er 45.711 €. Damit bezogen ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen durchschnittlich 83,4% der Bezüge der Männer, oder anders ausgedrückt hatten Männer um 19,9% höhere Bezüge als Frauen.

Nettoeinkommen ganzjährig Vollzeitbeschäftigter

Übersicht 3 zeigt das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach sozialer Stellung. Dieses Nettoeinkommen wurde ermittelt, indem das nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer verbliebene Jahresnettoeinkommen laut Lohnsteuerstatistik – also vor Arbeitnehmerveranlagung – durch 14 dividiert wurde. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Männer belief sich bei den Arbeitern auf 1.972 €: Das der Angestellten lag um 67% über dem der Arbeiter (bei 3.302 €), das der Beamten mit 3.258 € um mehr als 65% und das der Vertragsbediensteten um 37%. Bei den Frauen fielen diese Vergleiche anders aus: Die Beamtinnen hatten mit 3.191 € im Durchschnitt mehr als doppelt so hohe Nettoeinkommen wie die Arbeiterinnen (1.567 €), die weiblichen Angestellten (2.401 €) jedoch lediglich um 53%. Die weiblichen Vertragsbediensteten erreichten mit 2.444 € einen höheren Wert als die Kolleginnen im Angestelltenverhältnis. Die höchsten durchschnittlichen Nettobezüge hatte bei beiden Geschlechtern die kleine Gruppe der Personen mit sonstigen Aktivbezügen (Männer: 3.797 €, Frauen: 3.512 €).

Übersicht 3

Durchschnittlicher monatlicher Nettobezug für ganzjährig Beschäftigte mit Vollzeitbeschäftigung 2020

Soziale Stellung	Durchschnittliche monatliche Nettobezüge in Euro	
	Männer	Frauen
Lehrlinge	929	813
Arbeiter und Arbeiterinnen	1.972	1.567
Angestellte	3.302	2.401
Beamte und Beamtinnen	3.258	3.191
Vertragsbedienstete	2.703	2.444
Sonstige Aktivbezüge	3.797	3.512
Arbeitnehmer und -innen	2.675	2.284

Q: STATISTIK AUSTRIA

Altersstruktur

Tabelle 3 gibt Aufschluss über die altersmäßige Struktur der unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer. Der Schwerpunkt der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen lag im Alter zwischen 41 und 50 Jahren mit einer Quote von rund 25%, gefolgt von den 31- bis 40-Jährigen mit dem Anteilswert 24%. Ein Alter von bis zu 30 Jahren hatten mehr als ein Fünftel der unselbständig Erwerbstätigen. In den Altersgruppen 51 bis 55 Jahre und 56 bis 60 Jahre waren die Anteile bei den Frauen höher als bei den Männern, während sich im Bereich 61 bis 65 Jahre das niedrigere Pensionsantrittsalter der Frauen deutlich niederschlug.

Während der Anteil an allen ganzjährigen Steuerpflichtigen sowohl bei den unter 30-Jährigen (13,6%) als auch bei den über 60-Jährigen (39,5%) ihren jeweiligen Anteil am Bruttobezug (11,1% bzw. 30,6%) überstieg, war dies bei den 31- bis 60-Jährigen umgekehrt: Diese stellten 46,9% der ganzjährigen Steuerpflichtigen, erhielten aber 58,3% der Bruttobezüge und damit deutlich mehr, als es ihrem fallmäßigen Anteil entsprechen würde.

15.721 der ganzjährigen Pensionsbezieher und -bezieherinnen waren jünger als 19 Jahre, wobei es sich hier überwiegend um Waisenspensionen handelte. Der Großteil der Pensionisten und Pensionis-

tinnen mit ganzjährigen Bezügen war erwartungsgemäß in den höheren Altersgruppen zu finden: 38% davon in der Altersgruppe 61 bis 70 Jahre und 54% in jener über 70 Jahre.

Tabelle 3

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Pensionisten und Pensionistinnen mit ganzjähriger Bezugsdauer 2020 nach Alter und Geschlecht

Altersgruppen in Jahren	Steuerpflichtige insgesamt	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen		Pensionisten u. Pensionistinnen (o. Beamte u. Beamtinnen i. R.)		Beamte und Beamtinnen i. R.	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Absolut							
bis 18	71.506	36.213	19.572	7.792	7.929	-	-
19 bis 25	322.280	169.167	145.784	2.918	3.803	244	364
26 bis 30	378.501	203.172	173.042	1.206	964	69	48
31 bis 40	815.791	438.062	368.972	4.582	4.011	88	76
41 bis 50	846.163	414.522	406.240	10.903	13.440	535	523
51 bis 55	505.207	234.002	236.424	14.079	17.474	1.941	1.287
56 bis 60	490.328	202.705	190.957	33.627	54.069	5.249	3.721
61 bis 65	515.465	76.850	25.462	135.239	243.523	18.836	15.555
66 bis 70	470.158	3.236	2.590	202.191	214.001	26.094	22.046
71 u. älter	1.255.790	252	171	486.900	630.559	73.235	64.673
Insgesamt	5.671.189	1.778.181	1.569.214	899.437	1.189.773	126.291	108.293
%							
bis 18	1,3	2,0	1,2	0,9	0,7	0,0	0,0
19 bis 25	5,7	9,5	9,3	0,3	0,3	0,2	0,3
26 bis 30	6,7	11,4	11,0	0,1	0,1	0,1	0,0
31 bis 40	14,4	24,6	23,5	0,5	0,3	0,1	0,1
41 bis 50	14,9	23,3	25,9	1,2	1,1	0,4	0,5
51 bis 55	8,9	13,2	15,1	1,6	1,5	1,5	1,2
56 bis 60	8,6	11,4	12,2	3,7	4,5	4,2	3,4
61 bis 65	9,1	4,3	1,6	15,0	20,5	14,9	14,4
66 bis 70	8,3	0,2	0,2	22,5	18,0	20,7	20,4
71 u. älter	22,1	0,0	0,0	54,1	53,0	58,0	59,7
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Q: STATISTIK AUSTRIA

Beschäftigungsausmaß

In Tabelle 4 wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung in einer Gliederung nach der sozialen Stellung sowie nach dem Geschlecht unterschieden. Insgesamt waren 64,7% der unselbständig Erwerbstätigen vollzeitbeschäftigt. Teilzeitbeschäftigung kommt vorwiegend bei Arbeitnehmerinnen vor. 72,5% aller Teilzeitbeschäftigten waren Frauen. Bei den Männern lag die Relation zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung bei 1:4,7, bei den Frauen gab es mehr Teilzeit- als Vollzeitbeschäftigte (Verhältnis 1:0,87).

Teilzeitarbeit variiert nach der sozialen Stellung; sie ist unter den Arbeitern sehr ausgeprägt (Frauen: 58%, Männer: 20%), unter den Angestellten und Vertragsbediensteten etwas weniger häufig (Frauen: 55% bzw. 42%, Männer: 18% bzw. 9%). Bei den Beamten zeigt sich das deutlichste Gefälle zwischen den Geschlechtern: Nur 1,7% der männlichen Beamten arbeiteten Teilzeit, ihre Kolleginnen wiesen hingegen eine 13-mal so hohe Quote auf (22,2%). Hohe Teilzeitwerte charakterisieren zudem die Personen mit sonstigen Aktivbezügen: Männer waren hier zu 47%, Frauen zu 55% in Teilzeit tätig. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich in dieser sozialen Stellung auch Lohnzettel befinden, die wegen der zugrundeliegenden Tätigkeit eine hohe Teilzeitquote aufweisen müssen bzw. fast ausschließlich als Teilzeitlohnzettel ausgestellt werden (Gemeinderats-Lohnzettel, Heeresgebührenlohnzettel). Ferner liegt bei der sozialen Stellung „sonstige Aktivbezüge“ ein überdurchschnittlicher Anteil an Lohnzetteln mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß vor.

Eine Gegenüberstellung der Daten der Berichtsjahre 2019 und 2020 zeigt, dass die Beschäftigtenzahl insgesamt um 2,3% abnahm, wobei dieser Rückgang sowohl auf Teilzeitbeschäftigte (-1,5%) als auch auf – ganzjährig oder nicht ganzjährig – Vollzeitbeschäftigte entfiel (-2,8%). Die Anzahl der Frauen fiel dabei jeweils stärker als jene der Männer (Vollzeitbeschäftigung: -3,7% bzw. -2,3%; Teilzeitbeschäftigung: -1,7% bzw. -0,9%). Bei der Anzahl der Personen mit unbekanntem Beschäftigungsausmaß gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 2,3%.

Tabelle 4

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2020 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und sozialer Stellung

Soziale Stellung	Insgesamt	Vollzeitbeschäftigung		Teilzeitbeschäftigung		Beschäftigungsausmaß unbekannt	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Lehrlinge	105.406	69.621	34.986	540	248	6	5
Arbeiter und Arbeiterinnen	1.675.945	909.964	224.205	222.918	315.062	2.826	970
Angestellte	2.225.161	818.022	522.877	179.322	667.096	20.035	17.809
Beamte und Beamtinnen	157.405	92.075	49.530	1.578	14.132	36	54
Vertragsbedienstete	389.843	100.546	129.143	11.011	112.505	8.240	28.398
mit sonst. Aktivbezügen	21.308	6.889	1.575	7.183	3.293	1.218	1.150
Insgesamt	4.575.068	1.997.117	962.316	422.552	1.112.336	32.361	48.386

Q: STATISTIK AUSTRIA

Tabelle 5 vergleicht die durchschnittlichen Nettoeinkommen (vor Arbeitnehmerveranlagung) der unselbständig Erwerbstätigen in Abhängigkeit vom Beschäftigungsausmaß. Es zeigt sich, dass im Berichtsjahr 2020 die durchschnittlichen Nettobezüge der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten für die einzelnen Bundesländer um bis zu 51,8% höher ausfielen als der jeweilige Durchschnitt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Tabelle 5

Einfluss des Beschäftigungsausmaßes auf das Nettoeinkommen 2020

Bundesländer	Durchschnittlicher Jahresnettobezug		
	Unselbständig Erwerbstätige insgesamt	ganzjährig vollzeitbeschäftigte	ganzjährigvollzeit : alle
	Euro		%
Burgenland	26.224	35.729	+36,2
Kärnten	24.471	35.199	+43,8
Niederösterreich	26.586	36.846	+38,6
Oberösterreich	25.431	35.223	+38,5
Salzburg	23.781	35.071	+47,5
Steiermark	24.523	34.862	+42,2
Tirol	22.970	34.396	+49,7
Vorarlberg	24.676	35.697	+44,7
Wien	24.401	37.038	+51,8
Österreich	24.904	35.813	+43,8

Q: STATISTIK AUSTRIA

Darstellung nach Wirtschaftszweigen

Unselbständig Erwerbstätige und ihre Bezüge sowie Steuern sind durch die ÖNACE-Zuordnung ihrer Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen wirtschaftlichen Aktivitäten zuordenbar, wodurch ein Blick auf die Wirtschaftsstruktur Österreichs ermöglicht wird (Tabelle 6).

Etwa 54,3% der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen waren im Berichtsjahr 2020 in nur fünf ÖNACE-Abschnitten zu finden, nämlich in dem in diesem Beitrag zusammengefassten Bereich O (Öffentliche Verwaltung), P (Erziehung und Unterricht) und Q (Gesundheits- und Sozialwesen) sowie in den

ÖNACE-Abschnitten C (Herstellung von Waren) und G (Handel). Der ÖNACE-Abschnitt F (Bau) und der Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) kamen auf 7,7% bzw. 7,3%, die Abschnitte N (sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) und H (Verkehr) folgten mit Anteilen von 6,6% bzw. 5,0% an der Gesamtheit der unselbständig Erwerbstätigen. Demgegenüber kamen die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (ÖNACE-Abschnitt K) auf nur 3,2%, die Abschnitte D (Energieversorgung) und E (Wasserversorgung und Abfallentsorgung) jeweils auf weniger als 1%

Mit einem Anteil von mehr als einem Drittel waren die meisten Frauen 2020 in der Öffentlichen Verwaltung, in Erziehung und Unterricht sowie im Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt (732.000 Arbeitnehmerinnen). Der ÖNACE-Abschnitt G (Handel) zählte 372.000 Arbeitnehmerinnen. Die meisten Männer (515.000 Arbeitnehmer) arbeiteten im Abschnitt C (Herstellung von Waren).

Während in manchen Wirtschaftszweigen die Beschäftigung von Männern und Frauen eher ausgeglichen war, wie zum Beispiel in den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (Abschnitt K) oder in Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R), gab es auch Branchen, die typische „Frauen-“ oder „Männerbranchen“ waren. Betrachtet man das Verhältnis der Anzahl der Arbeitnehmerinnen zur Anzahl der Arbeitnehmer für die einzelnen Branchen, so zeigt sich, dass in den ÖNACE-Abschnitten I (Beherbergung und Gastronomie), S (Sonstige Dienstleistungen), L (Grundstücks- und Wohnungswesen) und G (Handel) sowie im zusammengefassten Bereich O+P+Q die Anzahl der Frauen deutlich höher war als die der männlichen Kollegen. Als männerdominierte Branchen erwiesen sich die Herstellung von Waren, der Bau, der Bergbau, die Energieversorgung, die Wasserversorgung und Abfallentsorgung sowie der Verkehr.

Tabelle 6

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Bruttobezüge 2020 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität

ÖNACE 2008	Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen				Bruttobezüge in 1.000 Euro			
	männlich	weiblich	insgesamt	in %	männlich	weiblich	insgesamt	in %
A	38.445	22.681	61.126	1,3	487.220	200.877	688.097	0,4
B	6.433	1.150	7.583	0,2	379.414	52.061	431.474	0,3
C	515.288	186.558	701.846	15,3	25.001.861	5.665.884	30.667.745	19,5
D	22.868	5.812	28.680	0,6	1.585.855	249.251	1.835.106	1,2
E	15.732	4.604	20.336	0,4	626.367	122.155	748.521	0,5
F	311.296	43.196	354.492	7,7	10.623.140	1.092.553	11.715.693	7,4
G	303.262	372.033	675.295	14,8	11.786.789	8.679.285	20.466.074	13,0
H	179.951	50.676	230.627	5,0	6.742.387	1.386.978	8.129.365	5,2
I	143.605	190.213	333.818	7,3	2.253.533	2.373.620	4.627.154	2,9
J	81.584	43.342	124.926	2,7	4.771.349	1.603.704	6.375.053	4,0
K	71.719	73.351	145.070	3,2	4.595.541	2.814.958	7.410.499	4,7
L	23.204	31.335	54.539	1,2	1.001.416	886.944	1.888.360	1,2
M	99.879	123.639	223.518	4,9	5.458.299	3.778.068	9.236.367	5,9
N	174.781	126.690	301.471	6,6	4.175.038	2.286.988	6.462.026	4,1
O + P + Q	377.373	732.031	1.109.404	24,2	17.618.420	24.407.818	42.026.238	26,7
R	29.963	27.403	57.366	1,3	969.449	541.789	1.511.237	1,0
S	33.302	68.642	101.944	2,2	1.255.396	1.511.866	2.767.262	1,8
T + U	471	968	1.439	0,0	8.223	14.439	22.662	0,0
unbek.	22.874	18.714	41.588	0,9	446.579	169.219	615.798	0,4
Gesamt	2.452.030	2.123.038	4.575.068	100,0	99.786.276	57.838.457	157.624.732	100,0

A: Land- und Forstwirtschaft

B: Bergbau

C: Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung und Abfallentsorgung

F: Bau

G: Handel

O: Öffentliche Verwaltung

P: Erziehung und Unterricht

Q: Gesundheits- und Sozialwesen

R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

S: Sonst. Dienstleistungen

T: Private Haushalte

U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Im ÖNACE-Abschnitt F (Bau) machten Arbeitnehmerinnen gerade einmal 12% der Beschäftigten aus. Auch die Herstellung von Waren (ÖNACE C) war durch einen deutlichen Männer-Überhang charakterisiert: Lediglich 27% der Beschäftigten in diesem Bereich waren Frauen. Auf der anderen Seite stellten Frauen im sehr großen ÖNACE-Bereich O+P+Q sowie im Bereich L mit 66% bzw. 57% den Großteil der Beschäftigten; im ÖNACE-Abschnitt S sogar mehr als 67%.

Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, dass die Pro-Kopf-Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten unselbständig Erwerbstätigen sowohl von Branche zu Branche als auch zwischen den Geschlechtern stark variierten. So wies etwa die ÖNACE K (Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) einen Pro-Kopf-Bezug von 76.661 € aus, während in der Beherbergung und Gastronomie (ÖNACE I) nur rund ein Drittel dieses Wertes gemessen wurde (28.325 €). Weiters fällt auf, dass mit Ausnahme des Bergbaus, in der die Anzahl der Arbeitnehmerinnen aber sehr klein ist, ein konsistentes Gefälle zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten zugunsten der Männer existierte. Die größte Differenz zwischen Männern und Frauen bestand im ÖNACE-Abschnitt M (Freiberufliche/technische Dienstleistungen); Männer kamen hier zu durchschnittlichen Bezügen von 75.730 €, während ihre Kolleginnen um fast 26.000 € weniger verdienten. In diesem Abschnitt war auch die Diskrepanz zwischen Frauen und Männern besonders hoch: die durchschnittlichen Bruttobezüge der Frauen machten hier mit etwa 65,9% nur zwei Drittel der Bezüge der Männer aus.

Tabelle 7

Durchschnittliche Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen 2020 nach wirtschaftlicher Aktivität

ÖNACE 2008	Durchschnittliche Bruttobezüge in Euro		
	Männer	Frauen	insgesamt
A	36.640	27.821	34.318
B	68.466	69.088	68.531
C	54.021	41.751	51.760
D	76.985	59.359	74.583
E	45.956	42.064	45.493
F	44.675	41.499	44.439
G	50.072	38.509	45.834
H	47.546	40.752	46.487
I	29.908	26.595	28.325
J	72.168	55.656	68.023
K	86.006	61.529	76.661
L	65.500	45.986	55.746
M	75.730	49.885	64.563
N	40.015	33.850	38.005
O + P + Q	60.731	51.587	55.887
R	56.353	40.512	50.436
S	55.809	37.118	45.768
T + U	47.254	40.786	43.648
unbekannt	65.762	51.535	62.265
insgesamt	54.802	45.711	51.843

A: Land- und Forstwirtschaft

B: Bergbau

C: Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung und Abfallentsorgung

F: Bau

G: Handel

H: Verkehr

I: Beherbergung und Gastronomie

J: Information und Kommunikation

K: Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen

L: Grundstücks- und Wohnungswesen

M: Freiberufliche/technische Dienstleistungen

N: Sonst. wirtschaftliche Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung

P: Erziehung und Unterricht

Q: Gesundheits- und Sozialwesen

R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

S: Sonst. Dienstleistungen

T: Private Haushalte

U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Eine Analyse des Beschäftigungsausmaßes nach Wirtschaftszweigen (Tabelle 8) zeigt, dass eine hohe Anzahl von Teilzeitbeschäftigten im zusammengefassten ÖNACE-Bereich O+P+Q beschäftigt war, gefolgt von der ÖNACE G (Handel) und der ÖNACE I (Beherbergung und Gastronomie). Wie schon aus Tabelle 6 zu entnehmen war, sind dies diejenigen Wirtschaftszweige, in denen die Anzahl der beschäftigten Frauen jene der Männer übersteigt.

Betrachtet man die relative Häufigkeit von Teilzeitbeschäftigten gemessen an der gesamten Beschäftigung, so sieht die Reihung deutlich anders aus: Im Bereich Sonstige Dienstleistungen (ÖNACE S) machte Teilzeitarbeit mit 49,1% einen großen Anteil an der Gesamtbeschäftigung aus; dies war aber in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft (ÖNACE A) mit 49,8% und Beherbergung und Gastronomie (ÖNACE I) mit 45,3% der Fall. Andere Bereiche hatten ebenfalls Teilzeitquoten von über 30%. Im Gegensatz dazu wiesen der Bergbau (ÖNACE B) und die Energieversorgung (ÖNACE D) mit 91,7% bzw. 87,8% einen hohen Anteil der Vollzeit- an der Gesamtbeschäftigung aus.

Vergleicht man die absoluten Zahlen der Teilzeitbeschäftigten nach dem Geschlecht, so zeigt sich, dass im Berichtsjahr 2020 in allen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft (ÖNACE A), dem Bau (ÖNACE F) und dem Verkehr (ÖNACE H) absolut mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt waren.

Regional gegliederte Darstellung

Wenn keine Information über die Gemeinde des Wohnortes durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Melderegister verfügbar war, wurde die regionale Zuordnung nach der Postleitzahl des Wohnorts vorgenommen. Dazu ist anzumerken, dass insgesamt 3.367 Steuerpflichtige regional nicht zugeordnet werden konnten, weil die entsprechenden Lohnzettel fehlerhafte bzw. gar keine Postleitzahlen enthielten. Da diese Zahl lediglich 0,05% aller Steuerpflichtigen ausmachte, sind die Auswirkungen bei einer bundesländerweisen Betrachtung vernachlässigbar. Dennoch können bei einigen regionalen Darstellungen geringfügige Abweichungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Steuerpflichtigen auftreten.

In Übersicht 4 wird der Anteil der unselbständig Erwerbstätigen sowie Pensionierten bezogen auf die Wohnbevölkerung (Stand: 1.1.2021) je Bundesland dargestellt. Die höchsten Arbeitnehmeranteile verzeichneten die Bundesländer Tirol und Salzburg mit 525 bzw. 516 und Oberösterreich mit 503 unselbständig Erwerbstätigen je 1.000 Einwohner/-innen. Die höchsten Pensionistenanteile ergaben sich für das Burgenland (293 je 1.000 Einwohner/-innen) und Kärnten (282), gefolgt von der Steiermark (268) und Niederösterreich (262).

Übersicht 4

Steuerpflichtige 2020 nach Bundesländern

Bundesland	Unselbständig Erwerbstätige	Pensionisten und Pensionistinnen
	in % der Wohnbevölkerung vom 01.01.2021	
Burgenland	46,0	29,3
Kärnten	46,6	28,2
Niederösterreich	48,2	26,2
Oberösterreich	50,3	24,5
Salzburg	51,6	24,0
Steiermark	48,9	26,8
Tirol	52,5	22,5
Vorarlberg	47,9	22,6
Wien	47,5	20,5
Österreich	48,9	24,4

Q: STATISTIK AUSTRIA

Tabelle 8

Beschäftigungsausmaß der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2020 nach Geschlecht und wirtschaftlicher Aktivität

ÖNACE 2008	Unselbständig Erwerbstätige	Vollzeit				Teilzeit				unbekannt
		Männer	Frauen	insgesamt	in %	Männer	Frauen	insgesamt	in %	insgesamt
A	61.126	21.574	9.087	30.661	50,2	16.849	13.582	30.431	49,8	34
B	7.583	6.222	732	6.954	91,7	205	415	620	8,2	9
C	701.846	480.544	114.641	595.185	84,8	34.159	71.699	105.858	15,1	803
D	28.680	21.511	3.669	25.180	87,8	1.327	2.133	3.460	12,1	40
E	20.336	14.423	2.032	16.455	80,9	1.260	2.530	3.790	18,6	91
F	354.492	269.182	19.656	288.838	81,5	41.684	23.508	65.192	18,4	462
G	675.295	249.638	146.548	396.186	58,7	53.261	224.978	278.239	41,2	870
H	230.627	155.242	29.683	184.925	80,2	24.492	20.908	45.400	19,7	302
I	333.818	93.705	88.649	182.354	54,6	49.747	101.354	151.101	45,3	363
J	124.926	68.180	23.869	92.049	73,7	13.301	19.428	32.729	26,2	148
K	145.070	54.466	34.263	88.729	61,2	7.709	32.065	39.774	27,4	16.567
L	54.539	16.069	15.128	31.197	57,2	7.100	16.164	23.264	42,7	78
M	223.518	75.868	58.700	134.568	60,2	23.821	64.715	88.536	39,6	414
N	301.471	132.705	51.194	183.899	61,0	41.709	75.169	116.878	38,8	694
O + P + Q	1.109.404	287.290	320.606	607.896	54,8	81.198	381.683	462.881	41,7	38.627
R	57.366	19.666	11.869	31.535	55,0	10.228	15.503	25.731	44,9	100
S	101.944	22.893	28.841	51.734	50,7	10.372	39.672	50.044	49,1	166
T + U	1.439	300	470	770	53,5	171	498	669	46,5	0
unbekannt	41.588	7.639	2.679	10.318	24,8	3.959	6.332	10.291	24,7	20.979
insgesamt	4.575.068	1.997.117	962.316	2.959.433	64,7	422.552	1.112.336	1.534.888	33,5	80.747

A: Land- und Forstwirtschaft

B: Bergbau

C: Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung u. Abfallentsorgung

F: Bau

G: Handel

H: Verkehr

I: Beherbergung und Gastronomie

J: Information und Kommunikation

K: Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen

L: Grundstücks- und Wohnungswesen

M: Freiberufliche/techn. Dienstleistungen

N: Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung

P: Erziehung und Unterricht

Q: Gesundheits- und Sozialwesen

R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

S: Sonst. Dienstleistungen

T: Private Haushalte

U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

Aus Tabelle 9 geht hervor, dass 79,2% aller Steuerpflichtigen in Form von einbehaltener Lohnsteuer zum Steueraufkommen beitragen, während von 20,8% aufgrund von Einkommen unter der Besteuerungsgrenze keine Lohnsteuer einbehalten wurde. Werden Personen aus dem Ausland und mit der Zuordnung „Wohnsitz unbekannt“ nicht berücksichtigt, dann hatten 82,3% der Steuerpflichtigen einbehaltene Lohnsteuer vorzuweisen. Der Anteil der Lohnsteuerzahler reichte von 79,7% in Vorarlberg bis 84,3% in Niederösterreich. Wesentlich größer war die Bandbreite, wenn man nach dem Geschlecht differenziert. So wurde von 91,7% aller Männer im Burgenland Lohnsteuer einbehalten, dagegen lediglich von 70,3% der Frauen in Vorarlberg.

Je Lohnsteuer zahlende Person (ohne „Ausland“ und „Wohnsitz unbekannt“) wurden durchschnittlich 5.232 € Lohnsteuer einbehalten, wobei die Werte zwischen 4.628 € in Tirol und 6.017 € in Wien lagen. Die Männer mit Wohnsitz in Österreich zahlten mit 6.660 € pro Kopf um 88,9% mehr Lohnsteuer als die Frauen (3.526 €). Die Extremwerte lagen einerseits bei den Männern in der Bundeshauptstadt mit 7.270 € und andererseits bei den Frauen in Tirol, die mit durchschnittlich 2.831 € pro Kopf den geringsten Betrag aufzuweisen hatten.

In allen Bundesländern waren mehr Männer als Frauen beschäftigt; die Anteile der Männer an den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bewegten sich dabei zwischen 52,0% (Salzburg) und 53,7% (Oberösterreich). Zählt man unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionierte zusammen, so wiesen Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Niederösterreich einen Männerüberhang auf. In Tabelle 10 wird zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigung nach dem Geschlecht in einer bundesländerweisen Gliederung

rung differenziert. Daraus geht hervor, dass der Anteil der vollzeitbeschäftigten Männer in allen Bundesländern außer Wien über dem Bundesdurchschnitt lag. Bei den Frauen lag der Anteil der Vollzeitbeschäftigten in Wien deutlich über, in Oberösterreich deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Bei den teilzeitbeschäftigten Männern wies nur Wien eine Quote über dem Durchschnitt auf, bei den Frauen lagen Wien, das Burgenland und Niederösterreich unter dem Bundesdurchschnitt.

Tabelle 9

Steuerpflichtige und Lohnsteueraufkommen 2019 nach Bundesländern und Geschlecht

Bundesländer	Steuerpflichtige insgesamt		Männer		Frauen	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
Bruttobezüge						
Burgenland	222.910	7.182	110.959	4.356,4	111.951	2.825,3
Kärnten	420.788	12.899	209.109	7.817,6	211.679	5.081,4
Niederösterreich	1.257.466	42.747,8	628.955	25.919,5	628.511	16.828,3
Oberösterreich	1.118.230	36.164,1	567.641	22.852,2	550.589	13.311,9
Salzburg	423.966	13.204,9	209.186	8.006,4	214.780	5.198,5
Steiermark	943.961	29.157,5	476.625	17.963,6	467.336	11.193,8
Tirol	570.458	17.082,0	286.109	10.661,5	284.349	6.420,4
Vorarlberg	281.476	8.813,8	140.246	5.585,1	141.230	3.228,7
Wien	1.306.556	43.206,4	644.841	24.021,6	661.715	19.184,8
Österreich	6.545.811	210.457,1	3.273.671	127.184,0	3.272.140	83.273,1
Ausland	479.726	4.842,1	261.291	3.523,4	218.435	1.318,7
Unbekannt ¹	3.367	63,6	2.382	49,2	985	14,3
Insgesamt	7.028.904	215.362,7	3.537.344	130.756,6	3.491.560	84.606,1
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer						
Burgenland	185.421	909,4	101.709	637,7	83.712	271,7
Kärnten	340.184	1.624,8	186.912	1.137,2	153.272	487,5
Niederösterreich	1.059.652	5.878,0	573.843	4.090,3	485.809	1.787,8
Oberösterreich	926.713	4.610,2	518.235	3.387,4	408.478	1.222,8
Salzburg	349.358	1.747,4	188.157	1.234,8	161.201	512,7
Steiermark	764.506	3.644,0	427.783	2.590,0	336.723	1.054,0
Tirol	462.841	2.141,8	257.301	1.560,0	205.540	581,8
Vorarlberg	224.218	1.165,8	124.960	868,7	99.258	297,1
Wien	1.073.008	6.456,6	552.452	4.016,6	520.556	2.440,0
Österreich	5.385.901	28.178,1	2.931.352	19.522,7	2.454.549	8.655,4
Ausland	175.148	355,5	126.255	298,8	48.893	56,6
Unbekannt ¹	2.527	7,0	1.942	5,8	585	1,2
Insgesamt	5.563.576	28.540,6	3.059.549	19.827,4	2.504.027	8.713,2

Q: STATISTIK AUSTRIA. - ¹ 3.367 Steuerpflichtige konnten in der regionalen Gliederung nicht tabelliert werden (fehlerhafte bzw. nicht vorhandene Postleitzahlen).

In Tabelle 11 werden die Mediane der Bruttobezüge der ganzjährig vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Geschlecht in einer Gliederung nach Politischen Bezirken bzw. Wiener Gemeindebezirken ausgewiesen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bruttobezüge nicht hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes oder der Qualifikation standardisiert wurden (vgl. Abschnitt „Einkommensunterschiede bei ganzjährig Vollzeitbeschäftigten“).

Österreichweit betrug der Median des Bruttobezugs der Männer bei ganzjähriger Vollzeitbeschäftigung 45.481 € und jener der Frauen 39.587 €; dies entsprach einem Plus von 14,9% zugunsten der Männer (Tabelle 11).

Das Medianeinkommen der Männer war in allen Bezirken mit Ausnahme der Bezirke Ottakring, Brigittenau und Rudolsheim-Fünfhaus höher als jenes der Frauen; im Vergleich zum jeweiligen Median für Österreich schnitten aber in manchen Bezirken die Frauen besser ab als die Männer. So lagen beispielsweise einige Wiener Gemeindebezirke (Margareten, Ottakring, Hernals, Floridsdorf) sowie die Städte Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg bei den Frauen über deren Median für Österreich, bei den Männern jedoch darunter. In anderen Bezirken, insbesondere dem Umland von Städten, wie beispiels-

weise in Steyr-Land und Wels-Land, aber auch in den Vorarlberger Bezirken Feldkirch, Bludenz, Dornbirn und Bregenz sowie in Leoben und Bruck-Mürzzuschlag verhielt es sich genau umgekehrt: Die Median-Bezüge der Männer lagen – teilweise deutlich – über deren Median für Österreich, während die Median-Bezüge der Frauen darunter lagen.

Spitzenreiter bei den Bezügen war der Wiener Bezirk Innere Stadt, und das bei beiden Geschlechtern. Der Median der Männer lag mit mehr als 73.000 € um 61,2% höher als jener für ganz Österreich, jener der Frauen mit 60.129 € um 51,9%.

Tabelle 10

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen 2020 nach Beschäftigungsausmaß, Geschlecht und Bundesländern

Bundesländer	Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	Vollzeitbeschäftigung		Teilzeitbeschäftigung		Beschäftigungsausmaß unbekannt	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
		in %					
Burgenland	136.116	45,2	21,8	6,8	24,6	0,6	1,1
Kärnten	262.063	44,8	21,8	7,2	25,0	0,5	0,8
Niederösterreich	814.370	44,4	21,5	7,7	24,6	0,6	1,2
Oberösterreich	751.769	45,9	19,2	7,4	26,4	0,4	0,6
Salzburg	289.480	43,6	21,6	7,9	25,5	0,5	0,8
Steiermark	610.274	44,5	20,3	8,4	25,6	0,5	0,7
Tirol	399.394	43,7	20,9	8,1	25,8	0,5	1,0
Vorarlberg	191.417	44,8	21,2	6,9	25,9	0,6	0,6
Wien	911.940	38,1	23,6	13,5	22,2	1,1	1,6
Österreich	4.366.823	43,3	21,3	8,9	24,8	0,6	1,0
Ausland	204.939	50,7	14,7	15,9	14,4	2,4	1,9
Unbekannt ¹	3.306	49,0	12,2	21,8	16,2	0,4	0,4
Insgesamt	4.575.068	43,7	21,0	9,2	24,3	0,7	1,1

Q: STATISTIK AUSTRIA. - ¹ 3.367 Steuerpflichtige konnten in der regionalen Gliederung nicht tabelliert werden (fehlerhafte bzw. nicht vorhandene Postleitzahlen).

Tabelle 11: Median der Bruttobezüge der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit ganzjährigen Bezügen und Vollzeitbeschäftigung 2020 nach Politischen Bezirken

Politische Bezirke	Männer in Euro	Frauen in Euro	Politische Bezirke	Männer in Euro	Frauen in Euro	Politische Bezirke	Männer in Euro	Frauen in Euro	Politische Bezirke	Männer in Euro	Frauen in Euro
Eisenstadt (Stadt)	50.171	46.127	Melk	42.931	37.167	Zell am See	42.910	34.008	Wien 5. Bezirk	43.946	43.124
Rust (Stadt)	43.189	37.979	Mistelbach	46.909	40.986	Graz (Stadt)	46.243	42.217	Wien 6. Bezirk	52.966	48.703
Eisenstadt-Umgebung	48.298	42.122	Mödling	56.880	48.538	Bruck-Mürzzuschlag	46.310	37.263	Wien 7. Bezirk	57.603	50.517
Güssing	43.956	38.938	Neunkirchen	44.883	38.999	Deutschlandsberg	44.961	37.809	Wien 8. Bezirk	58.633	53.670
Jennersdorf	41.955	36.128	St. Pölten (Land)	47.915	42.262	Graz-Umgebung	48.703	40.292	Wien 9. Bezirk	55.612	50.041
Mattersburg	45.584	40.346	Scheibbs	43.106	35.662	Hartberg-Fürstenfeld	43.055	34.921	Wien 10. Bezirk	38.763	37.566
Neusiedl am See	47.377	40.806	Tulln	50.029	44.834	Leibnitz	42.733	36.257	Wien 11. Bezirk	40.635	37.873
Oberpullendorf	44.475	39.261	Waidhofen/Thaya	40.993	35.842	Leoben	47.461	37.782	Wien 12. Bezirk	40.365	39.815
Oberwart	44.153	38.339	Wr. Neustadt (Land)	46.193	39.947	Liezen	41.229	34.452	Wien 13. Bezirk	59.785	52.763
Klagenfurt (Stadt)	44.310	42.928	Zwettl	41.327	37.091	Liezen	41.229	34.452	Wien 14. Bezirk	47.340	45.414
Villach (Stadt)	45.948	39.156	Stadt Linz	44.283	39.959	Murau	44.195	37.140	Wien 15. Bezirk	38.931	39.141
Feldkirchen	42.807	37.665	Stadt Steyr	48.104	37.666	Murtal	44.866	36.684	Wien 16. Bezirk	40.124	40.969
Hermagor	41.970	36.900	Stadt Wels	39.991	34.555	Südoststeiermark	41.421	34.433	Wien 17. Bezirk	43.651	43.565
Klagenfurt Land	46.136	41.159	Braunau	42.706	35.145	Voitsberg	43.647	37.935	Wien 18. Bezirk	55.209	50.329
St. Veit an der Glan	43.915	37.348	Eferding	46.560	37.691	Weiz	44.126	35.210	Wien 19. Bezirk	54.471	49.393
Spittal an der Drau	45.882	35.880	Freistadt	47.776	36.884	Innsbruck (Stadt)	44.021	40.921	Wien 20. Bezirk	39.579	39.825
Villach Land	47.113	39.024	Gmunden	45.859	37.633	Imst	44.310	34.947	Wien 21. Bezirk	42.852	40.899
Völkermarkt	42.174	36.763	Grieskirchen	44.827	35.592	Innsbruck (Land)	47.100	38.505	Wien 22. Bezirk	47.664	43.271
Wolfsberg	43.802	36.580	Kirchdorf	43.820	36.317	Kitzbühel	42.872	34.145	Wien 23. Bezirk	47.099	43.992
Krems/Donau (Stadt)	45.700	40.268	Linz-Land	47.721	39.156	Kufstein	45.172	37.363	WIEN	44.638	43.096
St. Pölten (Stadt)	44.781	40.160	Perg	46.478	36.153	Landeck	44.253	34.694	ÖSTERREICH	45.481	39.587
Waidhofen/Ybbs (Stadt)	44.164	39.635	Ried	42.115	35.710	Lienz	42.181	35.019	Ausland	33.695	28.665
Wr. Neustadt (Stadt)	43.283	39.344	Rohrbach	44.827	36.419	Reutte	46.552	36.912	Unbekannt	32.486	26.139
Amstetten	46.590	37.730	Schärding	42.977	34.207	Schwaz	44.600	34.825	INSGESAMT	44.998	39.469
Baden	47.835	41.428	Steyr-Land	50.638	38.874	Bludenz	48.873	37.025			
Bruck an der Leitha	46.982	40.480	Urfahr-Umgebung	52.456	42.069	Bregenz	50.219	38.744			
Gänserndorf	47.319	41.227	Vöcklabruck	45.599	36.552	Dornbirn	48.602	38.023			
Gmünd	41.733	35.546	Wels-Land	47.417	37.814	Feldkirch	48.621	38.425			
Hollabrunn	45.323	41.030	Salzburg (Stadt)	42.933	40.120						
Horn	42.897	39.331	Hallein	45.737	37.497	Wien 1. Bezirk	73.334	60.129			
Korneuburg	51.387	45.454	Salzburg-Umgebung	47.240	39.267	Wien 2. Bezirk	46.700	44.712			
Krems (Land)	46.083	40.599	St. Johann/Pongau	43.555	34.814	Wien 3. Bezirk	50.865	46.775			
Lilienfeld	42.732	36.786	Tamsweg	44.098	34.706	Wien 4. Bezirk	57.193	50.947			

Q: STATISTIK AUSTRIA

Beschäftigungsverhältnisse: Veränderungen zwischen den Jahren 2019 und 2020:

In Tabelle 12 sind die Beschäftigungsverhältnisse des Jahres 2020 nach wirtschaftlicher Aktivität sowie die jeweiligen Veränderungsraten zum Jahr 2019 dargestellt. Sie bezieht sich also nicht auf Personen,

Tabelle 12

Beschäftigungsverhältnisse 2020 nach wirtschaftlicher Aktivität und Veränderungen zum Vorjahr

ÖNACE 2008	Männer	Frauen	Ingesamt	Männer	Frauen	Ingesamt
	Fälle			Bruttobezüge in Mio. Euro		
	Absolut					
A	70.580	42.738	113.318	490,6	203,9	694,5
B	8.037	1.469	9.506	375,2	51,5	426,7
C	584.249	223.584	807.833	24.794,9	5.618,1	30.413,1
D	25.042	6.648	31.690	1.565,7	246,1	1.811,9
E	19.394	5.956	25.350	619,9	121,7	741,6
F	549.657	59.008	608.665	10.580,4	1.093,4	11.673,8
G	377.996	472.578	850.574	11.716,3	8.627,0	20.343,4
H	253.331	66.593	319.924	6.720,6	1.380,2	8.100,8
I	269.269	369.240	638.509	2.256,0	2.391,8	4.647,7
J	99.369	56.197	155.566	4.744,6	1.598,8	6.343,4
K	185.062	151.825	336.887	4.713,4	2.848,8	7.562,2
L	35.059	47.725	82.784	999,6	897,4	1.897,0
M	130.384	169.395	299.779	5.426,0	3.766,4	9.192,4
N	321.028	203.322	524.350	4.163,4	2.284,7	6.448,1
O + P + Q	513.116	905.520	1.418.636	17.575,4	24.152,8	41.728,1
R	49.029	47.826	96.855	964,1	542,2	1.506,3
S	47.959	98.097	146.056	1.247,0	1.507,6	2.754,5
T + U	666	1.340	2.006	8,3	14,3	22,6
unbekannt	151.055	115.067	266.122	594,3	236,2	830,5
Insgesamt	3.690.282	3.044.128	6.734.410	99.555,7	57.583,0	157.138,7
	Veränderungen gegenüber 2019 in Prozent					
A	-7,0	-11,6	-8,8	-0,7	1,9	0,0
B	0,3	-5,7	-0,7	-0,4	5,7	0,3
C	-2,8	-5,5	-3,5	-1,0	-0,2	-0,8
D	-2,0	-3,8	-2,4	2,2	4,0	2,5
E	-1,1	-0,9	-1,0	1,3	2,2	1,5
F	6,8	4,2	6,6	3,0	3,4	3,1
G	-1,8	-4,2	-3,1	0,6	-0,4	0,2
H	-6,2	-7,6	-6,5	-4,3	-4,9	-4,4
I	-21,3	-22,9	-22,2	-16,6	-16,8	-16,7
J	-2,5	-3,1	-2,7	5,1	5,4	5,2
K	-0,4	-2,5	-1,3	1,1	2,1	1,4
L	3,0	-2,9	-0,5	6,2	4,1	5,2
M	-8,0	-8,7	-8,4	-1,3	3,1	0,5
N	-9,8	-13,5	-11,3	-7,3	-4,8	-6,5
O + P + Q	-2,2	-0,3	-1,0	2,7	4,1	3,5
R	-25,4	-29,3	-27,4	-4,6	-5,8	-5,0
S	-8,9	-4,6	-6,1	-2,0	-2,5	-2,3
T + U	-33,1	-12,1	-20,4	-0,8	-4,4	-3,1
unbekannt	22,7	16,9	20,1	0,6	-0,3	0,3
Insgesamt	-3,6	-6,7	-5,0	-0,2	0,9	0,2

A: Land- und Forstwirtschaft

B: Bergbau

C: Herstellung von Waren

D: Energieversorgung

E: Wasserversorgung und Abfallentsorgung

F: Bau

G: Handel

H: Verkehr

I: Beherbergung und Gastronomie

J: Information und Kommunikation

K: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

L: Grundstücks- und Wohnungswesen

M: Freiberufliche/techn. Dienstleistungen

N: Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen

O: Öffentliche Verwaltung

P: Erziehung und Unterricht

Q: Gesundheits- und Sozialwesen

R: Kunst, Unterhaltung und Erholung

S: Sonst. Dienstleistungen

T: Private Haushalte

U: Exterritoriale Organisationen

Q: STATISTIK AUSTRIA

sondern auf die Lohnzettel von unselbständig Beschäftigten²⁰. Durch den Vergleich mit dem Vorjahr sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der von der Regierung getroffenen Gegenmaßnahmen sichtbar.

Mit 6,7 Mio. ausgestellten Aktiv-Lohnzetteln ging die Beschäftigung insgesamt um 5,0% zurück, wobei die Frauen (-6,7%) stärker betroffen waren als die Männer (-3,6%). Die ausbezahlten Bruttobezüge betrugen 157,1 Mrd. € und zeigten mit +0,2% im Gegensatz zum Vorjahr insgesamt eine leichte Steigerung.

Betrachtet man die Entwicklung der einzelnen ÖNACE-Abschnitte genauer, zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen: im ÖNACE-Abschnitt F (Bau) gab es sowohl bei der Anzahl der ausgestellten Lohnzettel mit +6,6% (Männer: +6,8%, Frauen: +4,2%) als auch bei den Bruttobezügen (insgesamt: +3,1%, Männer: +3,0%, Frauen: +3,4%) Steigerungen. Im Gegensatz dazu war in der Beherbergung und der Gastronomie (ÖNACE-Abschnitt I) bei der Anzahl der Lohnzettel (-22,2%) ein Rückgang um mehr als ein Fünftel, bei den ausbezahlten Bezügen (-16,7%) um ein Sechstel feststellbar. Im Abschnitt R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) gab es mit -27,4% einen großen Rückgang bei den Beschäftigungsverhältnissen, bei den Bruttobezügen war dieser mit -5,0% weit weniger ausgeprägt. Darüber hinaus zeigte der Vergleich mit dem Vorjahr auch Wirtschaftsbereiche mit sehr geringen Veränderungen, beispielsweise die ÖNACE-Abschnitte B (Bergbau) oder E (Wasserversorgung und Abfallentsorgung) mit Änderungsraten von -0,7% bzw. -1,0% bei der Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse und von +0,3% bzw. +1,5% bei den Bruttobezügen.

Pflegegeld

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass bei der Aufarbeitung 2020 erstmals alle Lohnzettel für nur Pflegegeldbezug (alle quantitativen Merkmale außer das Feld Bundespflegegeld sind null) aus dem Lohnzetteldatensatz entfernt wurden. Dies betraf 98.129 Lohnzettel.

Das Pflegegeld wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Je nach dem Grad der Behinderung bzw. dem erforderlichen Pflegebedarf sind sieben Stufen vorgesehen, wobei die Bandbreite zwischen monatlich 160,10 € in Stufe 1 und 1.719,30 € in Stufe 7 liegt. Seit 2020 wird es jährlich valorisiert. Die Beträge werden zwölf Mal jährlich ohne Abzüge ausbezahlt. Im Berichtsjahr wurde das Pflegegeld in 428.550 Fällen im Ausmaß von 2.082,2 Mio. € gewährt.

Der Anteil der Pensionisten und Pensionistinnen an den Pflegegeldbeziehenden sowie Pflegegeldbezügen lag jeweils bei über 99%; die übrigen Personen mit Bezug von Pflegegeld sind jene, die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin klassifiziert wurden, weil im Berichtsjahr die Aktivbezüge noch überwogen hatten. Die Pro-Kopf-Pflegegelder der Pensionisten und Pensionistinnen lagen im Gesamtdurchschnitt bei 4.861,7 €, jene der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei 4.153,3 €.

Im Berichtsjahr 2020 waren fast zwei Drittel (62,9%) aller Pflegegeld Beziehenden Frauen. Hauptgrund dafür ist nicht ein besserer Gesundheitszustand der Männer, sondern vielmehr der große Anteil der Frauen an den Pensionierten in höheren Altersstufen: Während in der Altersstufe „66 bis 70 Jahre“ die Anzahl der Frauen (239.767) jene der Männer (232.951) nur leicht überstieg, waren in der Altersstufe „71 und älter“ 55,4% aller Personen Frauen (734.816). Bei der durchschnittlichen Höhe der Pflegegelder (4.859 €) gab es dagegen nur kleine Unterschiede. Während die Männer im Durchschnitt 4.716 € Pflegegeld erhielten, waren es bei den Frauen 4.943 €.

²⁰ Hier ist jedoch zu beachten, dass es in Österreich für stark von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen möglich war, für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Kurzarbeit zu beantragen. Dadurch wurde die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit heruntergesetzt, die Mitarbeiter erhielten dennoch einen Großteil ihres Nettobezugs ausbezahlt. Das AMS ersetzte der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber in etwa die kurzarbeitsbedingten Mehrkosten, die in der Lohnsteuerstatistik somit nicht ersichtlich sind.

Aus einer Gliederung nach der Höhe der Bruttobezüge geht hervor, dass das Gros der Pflegegeldbeziehenden in den unteren Bruttobezugsstufen angesiedelt war: 40,5% aller Bezieher und Bezieherinnen von Pflegegeld hatten ein Bruttoeinkommen von weniger als 15.000 €. Bei 71,1% lag das Einkommen unter 25.000 €. Nur 3,2% sämtlicher Pflegegeldbezieher und -bezieherinnen hatten Jahresbruttobezüge von 50.000 € oder mehr.

Kranken-, Wochen- und Insolvenzausfallgeld für Arbeitnehmer

822.779 Lohnzettel für Krankengeldbezug von unselbständig Erwerbstätigen (892,0 Mio. €), 96.471 Wochengeld-Lohnzettel (585,5 Mio. €) und 23.356 Insolvenzausfallgeld-Lohnzettel (164,7 Mio. €) wurden vor Erstellung der Lohnsteuerstatistik 2020 aus dem von der Finanzverwaltung gelieferten Lohnzettel-Datenbestand ausgeschieden, weil es sich dabei um keine Aktiv- oder Pensionsbezüge, sondern um Transferzahlungen handelte.